Los Santos Gesetzbuch

Department of Justice

Verkündet am: 23.11.2021

In Kraft getreten am: **28.11.2021** um **0:00 Uhr**

Verfasst von:
Deacon Kay - Justizminister
Lilyana Vo - Oberste Staatsanwältin
Anasthasia von Salz - Oberste Richterin

Stand: 23.11.2021

Gesetzbuch

[GG] GRUNDGESETZ **8**

Artikel 1 Menschenwürde 8

Artikel 2 Freiheit der Person 8

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung, Diskriminierung 8

Artikel 4 Meinungs-, Pressefreiheit 8

Artikel 5 Versammlungsfreiheit 9

Artikel 6 Recht auf Arbeit 9

Artikel 7 Unverletzlichkeit der Wohnung 9

Artikel 8 Stellung der Grundgesetze 9

AUFBAU DER STAATSSTRUKTUR 10

Grundsätzliches 10

Rechte und Pflichten der Bürger 10

GESETZGEBUNG 10

Ablauf der Gesetzgebung 10

Änderung der Verfassung 10

RECHTSPRECHUNG 10

Gerichtsstruktur 10

Freiheitsentzug 11

[StGB] STRAFGESETZBUCH **12**

A. Allgemeine Bestimmungen zum StGB **12**

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz 12

§ 2 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten 12

§ 3 Befugnisse im Rahmen der Strafverfolgung / Haftstrafen 12

§ 4 Untersuchungshaft 13

§ 5 Rechte des Beschuldigten 14

§ 6 Immunität 14

§ 7 Unwissenheit 14

§ 8 Mittäterschaft 15

§ 9 Anstiftung 15

§ 10 Beihilfe 15

§ 11 Versuch einer Tat 15

§ 12 Fahrlässigkeit 15

§ 13 Notwehr 15

§ 14 Notstand 15
§ 15 Reue 16
§ 16 Strafmilderung 16
§ 17 Entziehung der Fahrerlaubnis 16
§ 18 Halter- und Fahrerhaftung 16
§ 19 Antragsdelikte 17
B. Besondere Bestimmungen zum StGB 17
§ 1 Betrug 17
§ 2 Diebstahl 17
§ 3 Hehlerei 17
§ 4 Geldwäsche 17
§ 5 Bedrohung 18
§ 6 Nötigung 18
§ 7 Raub 18
§ 8 Freiheitsberaubung 18
§ 9 Erpresserischer Menschenraub 18
§ 10 Geiselnahme 18
§ 11 Menschenhandel 19
§ 12 Körperverletzung 19
§ 12a Fahrlässige Körperverletzung 19
§ 12b Versuchte Körperverletzung 19
§ 13 Schwere Körperverletzung 19
§ 14 Totschlag 19
§ 14a fahrlässiger Totschlag 19
§ 14b versuchter Totschlag 20
§ 15 Vollendeter Mord 20
§ 15a Versuchter Mord 20
§ 16 Widerstand gegen die Staatsgewalt 20
§ 17 Amtsanmaßung 20
§ 18 Missbräuchlicher Notruf 20
§ 19 Urkundenfälschung 21
§ 20 Unterlassene Hilfeleistung 21
§ 21 Beleidigung 21
§ 22 Üble Nachrede 21
§ 23 Hausfriedensbruch 21
§ 24 Sachbeschädigung 22

§ 25 Fahrerflucht 22
§ 26 Verschleierungsverbot/Vermummungsverbot 22
§ 27 Verweigerung der Identitätsfeststellung 22
§ 28 Besitz illegaler Gegenstände 23
§ 29 Besitz von Schwarzgeld 23
§ 30 Versammlungsverbot 23
§ 31 Glücksspiel 23
§ 32 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel 23
§ 33 Erregung öffentlichen Ärgernisses 24
§ 34 Sexuelle Belästigung 24
§ 35 Prostitution und Zuhälterei 24
§ 36 Nachstellung 24
§ 37 Sperrzonen 24
§ 38 Falschaussage 25
§ 39 Meineid 25
§ 40 Vortäuschen einer Straftat 25
§ 41 Strafvereitelung 25
§ 42 Gefangenenbefreiung 25
§ 43 Gefangenenmeuterei 25
§ 44 Terroristischer Akt 26
§ 45 Selbstjustiz 26
§ 46 Staatliches Eigentum 26

[StPO] STRAFPROZESSORDNUNG 27

Präambel 27
A. Verfahrensgrundsätze 27
§ 1 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung 27
§ 2 Ablehnung eines Richters 27
§ 3 Einspruch, Berufung und Revision 28
§ 4 Schriftverkehr 28
§ 5 Zeugen 28
§ 6 Recht auf Verteidiger 28
§ 7 Öffentlichkeit 29
§ 8 Zeugnisverweigerungsrecht 29
§ 9 Rechtsprechung bei Nichtregelung 29
B. Maßnahmen der Behörden 30
§ 1 Identitätsfeststellung 30

§ 2 Untersuchungshaft 30
§ 3 Haftbefehl zum Antritt der Strafhaft 31
§ 4 Vorläufige Festnahme 31
§ 5 Durchsuchungen 31
§ 6 Platzverweise 32
§ 7 Sicherstellung und Beschlagnahmung von Beweismitteln und Gegenständen 32
§ 8 Beschlagnahme von Fahrzeugen 33
C. Ermittlungsverfahren 33
§ 1 Die Miranda-Warnung 33
§ 2 Kaution 33
§ 3 Strafanzeige 34
§ 4 Zeugen- und Zeugenschutz 34
§ 5 Informanten 35
§ 6 Sachverhaltsaufklärung 35
§ 7 Beweise und Beweismittel 36
§ 8 Verfahrenseinstellung 36
§ 9 Außergerichtliche Einigung/Strafbefehl 36
§ 10 Einstellung - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen 37
D. Hauptverhandlung 37
§ 1 Gerichtsordnung 37
§ 2 Ablauf des Strafgerichtsverfahren 38
§ 3 Befangenheit 38
E. Rechtsmittel gegen Urteil und Strafbefehl 39
§ 1 Einspruch 39
§ 2 Berufung 39
§ 3 Freiheitsstrafe 40
Allgemeines 40
Haftantritt 40
Bewährung 40
Ersatzfreiheitsstrafe 40
§ 4 Verjährung 40
§ 5 Tilgung von Strafen 41
[StVO] Straßenverkehrsordnung 42
§ 1 Allgemeines 42
§ 2 Überholen 42
§ 3 Vorfahrt 42

§ 4 Überschreiten der Geschwindigkeit 43
§ 5 Verkehrszeichen 43
§ 6 Autobahnen und Kraftstraßen 43
§ 7 Parken & Halten 44
§ 8 Weitere Verkehrsteilnehmer 44
§ 9 Verhalten bei Zwischenfällen im Straßenverkehr 44
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für ein Kraftfahrzeug zum Straßenverkehr 45
§ 11 Voraussetzung zum Führen eines Kraftfahrzeugs 45
§ 12 Fahren ohne Fahrerlaubnis 45
§ 13 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr 45
§ 14 Unnötiges Produzieren von Lärm 46
§ 15 Fahren unter BTM / Alkohol / Drogeneinfluss 46
§ 16 Entziehung der Fahrerlaubnis 46
§ 17 Sonderrechte 46
§ 18 Ordnungswidrigkeit 46

[BtMG] BETÄUBUNGSMITTELGESETZ 47
§ 1 Allgemeines 47
§ 2 Eigenbedarf 47
§ 3 Illegaler BtM Besitz 47
§ 4 Anbau und Verarbeitung von illegalen BtM 47
§ 5 Handeltreiben illegaler BtM 47

[WaffG] WAFFENGESETZ 48
§ 1 Waffenlizenz und erlaubtes Führen einer Waffe 48
§ 2 Unerlaubter Waffenbesitz 48
§ 3 Illegaler Waffenbesitz 48
§ 4 Illegaler Waffenhandel 48
§ 5 Unerlaubte Waffennutzung 49

[LuVO] LUFTVERKEHRSORDNUNG 50
§ 1 Grundregeln 50
§ 2 Allgemeine Verkehrsregeln 50
§ 3 Gewerblicher Verkehr 51

[ArbSchG] ARBEITNEHMERSCHUTZGESETZ 52
§ 1 Arbeitsvertrag 52
§ 2 Pflichten des Arbeitnehmers 52
§ 3 Pflichten des Arbeitgebers 52

§ 4 Kündigung 53
§ 5 Suspendierung 53
§ 6 Helmpflicht 54

[AkG] ANTIKORRUPTIONSGESETZ 55
§ 1 Vorteilsannahme (Korruption) 55
§ 2 Bestechung 55
§ 3 Vorteilsgewährung 55
§ 4 Verletzung des Dienstgeheimnisses 55
§ 5 Amtsmissbrauch 55
§ 6 Veruntreuung von Staatsgeldern 55
§ 7 Weitergabe von Dienstmaterialien 55
§ 8 Verschleierung einer Straftat 55

[BGB] BÜRGERLICHES GESETZBUCH 56
§ 1 Eheschließung 56
§ 2 Scheidung 56

[ÖR] ÖFFENTLICHES RECHT 57
§ 1 Hausrecht 57
§ 2 Versammlungsrecht 57
§ 3 Beerdigungen / Ableben eines Bürgers / Totenbescheinigung 57

[PolG] POLIZEIGESETZ 58
§ 1 Unmittelbarer Zwang 58
§ 2 Dienstwaffen 58
§ 3 Ausweispflicht 58
§ 4 Präventivhaft 58
§ 5 Miranda-Warnung 58
§ 6 Vermummung 58
§ 7 Durchsuchung 59

MEDIZINISCHE GRUNDVERORDNUNG 60
§ 1 Grundsatz 60
§ 2 Schweigepflicht 60
§ 3 Behandlungen 61
§ 4 Ärzte 61
§ 5 Medikamente 62
§ 6 Einschränkungen der persönlichen Freiheit 62

Änderungen bzw. neu hinzugefügte Gesetze 64

[GG] GRUNDGESETZ

Artikel 1 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

Artikel 2 Freiheit der Person

Abs. 1 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Abs. 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung, Diskriminierung

Abs. 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Abs. 3 Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 Meinungs-, Pressefreiheit

Abs. 1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Abs. 2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 5 Versammlungsfreiheit

Abs. 1 Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Abs. 2 Dieses Recht kann im Falle von für die Öffentlichkeit relevante, große, Versammlungen in öffentlichen Bereichen, auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 6 Recht auf Arbeit

Abs. 1 Jeder hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetze geregelt werden.

Abs. 2 Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Abs. 3 Zwangsarbeit ist nur bei richterlicher Anordnung zulässig.

Artikel 7 Unverletzlichkeit der Wohnung

Abs. 1 Die Wohnung ist unverletzlich, sofern kein besonderer Grund vorliegt. Insbesondere sind unter Anderem als besondere Gründe aufzufassen: Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses, Gefahr im Verzug. Liegt ein solcher besonderer Grund vor, wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung dadurch verfassungsgemäß beschränkt.

Abs. 2 Durchsuchungen dürfen nur durch einen Richter angeordnet und erlassen werden. Anderen Behörden ist der Erlass nur bei Gefahr im Verzug gestattet. Letzteres muss unter Darlegung der Sachlage und Umstände begründet und das DOJ in Kenntnis gesetzt werden. Durchsuchungen sind nur in der im Beschluss gefassten Form durchzuführen.

Artikel 8 Stellung der Grundgesetze

Abs. 1 Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht für dein Einzelfall gültig sein. Außerdem muss das Gesetz das Grundgesetz unter Angabe des Artikels nennen.

Abs. 2 In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Abs. 3 Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

AUFBAU DER STAATSSTRUKTUR

Grundsätzliches

1. Die Regierung von Los Santos ist eine soziale und demokratische Regierung.
2. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
3. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Rechte und Pflichten der Bürger

1. Jeder Bürger hat die selben Rechten und Pflichten.
2. Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

GESETZGEBUNG

Ablauf der Gesetzgebung

Abs. 1 Die Gesetze des Staates werden von der Regierung beschlossen.

Abs. 2 Das Department of Justice kann der Regierung Gesetzesentwürfe als Vorschlag vorlegen.

Abs. 3 Beschlossene Gesetze müssen öffentlich und für jeden einsehbar verkündet werden und treten 5 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Diese Frist kann ausgesetzt werden wenn ein begründeter Notstand oder Dringlichkeit vorliegt.

Änderung der Verfassung

Abs. 1 Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert oder ergänzt werden.

Abs. 2 Eine Änderung erfordert eine zwei drittel Mehrheit der Regierung.

Abs. 3 Eine Änderung der Grundrechte ist unzulässig.

RECHTSPRECHUNG

Gerichtsstruktur

Abs. 1 Das oberste Gericht bildet der/die Oberste/r Richter/in.

Abs. 2 Die Aufgabe der Rechtsprechung ist durch folgende Hierarchie erlaubt:
Oberster Richter
Richter
Oberster Staatsanwalt
Staatsanwalt
Chief of Police Department

Officer of Police Department
Diese Organe unterliegen der staatlichen Aufsicht durch den Justizminister.

Abs. 3 Richter werden vom Justizminister ernannt und vereidigt.

Abs. 4 Richterlicher Eid: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, (so wahr mir Gott helfe[1]).“

Abs. 5 Weiterführend ist das Department of Justice damit beauftragt folgendes zu überwachen: Auslegung und Anwendung der Verfassungsgrundsätze.

Freiheitsentzug

Die Freiheit der Person darf nur auf Grund eines Gesetzes und der darin enthaltenen Formen eingeschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder körperlich noch seelisch misshandelt werden.

[1] Der Eid kann aufgrund der jeweiligen Konfession auch ohne die Worte “so wahr mir Gott helfe” geleistet werden.

[StGB] STRAFGESETZBUCH

Begriffserklärung:

- **Beamte/Staatsbeamte:** Alle Mitarbeiter der Staatlichen Behörden.
- **Exekutivbeamte:** Mitarbeiter des LSPD/US-MS
- **StGB:** Strafgesetzbuch
- **StPO:** Strafprozeßordnung
- **BtMG:** Betäubungsmittelgesetz
- **WaffG:** Waffengesetz
- **PolG:** Polizeigesetz
- **AkG:** Antikorruptionsgesetz
- **StVO:** Straßenverkehrsordnung
- **ArbSchG:** Arbeitnehmerschutzgesetz
- **UGG:** Unternehmens Grundgesetz

A. Allgemeine Bestimmungen zum StGB

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Tat vor ihrer Ausführung gesetzlich bestimmt war.

§ 2 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Straftaten sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe und / oder Geldstrafe geahndet werden.

Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige Taten die nur mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Befugnisse im Rahmen der Strafverfolgung / Haftstrafen

1. Um eine Strafe zu ahnden, ist ein Beamter befugt, Geld- und Freiheitsstrafen nach der Maßgabe des Strafkatalogs zu erteilen.
2. Ein vom LSPD ausgestelltes Ticket (Bußgeld) muss innerhalb von 7 Tagen bezahlt werden.
    a. Ausnahmen (z.B. Ratenzahlung) dieser Regel müssen explizit von der Polizei dokumentiert werden.
    b. Sollte das Ticket nicht in der vorgesehenen Zeit gezahlt werden, steht es dem LSPD frei, weitere Strafen zu verhängen oder die Akte der Justiz zu übergeben.
3. Grundsätzlich ist bei jeder Inhaftierung ein Beamter des DOJ hinzuzuziehen, wenn der Strafrahmen 45 Hafteinheiten voraussichtlich überschritten wird.

4. Die Höhe der einzelnen Straftaten richtet sich nach dem Strafkatalog. Eine Gesamtstrafe kann aus mehreren Straftaten gebildet werden. Hinsichtlich der Gesamtstrafe besteht keine Strafobergrenze.
5. In einschlägigen, gesetzlich geregelten Fällen, kann das DOJ eine Strafmilderung hinsichtlich der Hafteinheiten aussprechen. Die Geldstrafen können bei Zahlungsunfähigkeit in Hafteinheiten anteilig oder ganz umgerechnet werden (Gesamtgeldstrafe : 200 = umgewandelte Hafteinheiten).
6. Wenn im konkreten Fall, kein DOJ Beamter zur Verfügung steht, so ist der Inhaftierte nach der Untersuchungshaft (45 Min.) an das US-MS zu übergeben und auf Kaution gem. StGB Teil C § 2 / Abs. 1+2 zu entlassen und ein Termin zur Hauptverhandlung vor Gericht anzuberaumen. Erscheint der Beschuldigte unentschuldigt nicht zum Termin, so ist auf diesen die Fahndung auszusprechen. Als Folge des Ausbleibens wird die Gesamtstrafe verdoppelt.
6. Die Haftstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn es sich um einen Ersttäter handelt, oder die Tat im konkreten Einzelfall im Vorwurf nicht schwer wiegt. Die Bewährungszeit beträgt je nach Schwere des Tatvorwurfs 3 - 14 Tage und wird in das Ermessen des Gerichts gelegt.
7. Exekutivbeamte haben das Recht, Fahr- und Waffenlizenzen einzuziehen, sowie zeitliche Sperren für diese Lizenzen zu erteilen.
8. Vor Antritt der Haftstrafe haben Exekutivbeamte die Befugnis, alle Gegenstände des Angeklagten abzunehmen, mit Ausnahme der Kleidung und Nahrung. Welche Gegenstände im Einzelfall abgenommen werden, obliegt der Verantwortung des ausführenden Beamten. Persönliche Gegenstände, welche nicht Tat- oder illegale Gegenstände sind, sind dem Verurteilten nach Absitzen der Haft zurückzugeben.
9. Bei begründetem, hinreichenden Tatverdacht, haben Exekutivbeamte folgende Sonderrechte: Durchführung von Leibesvisitationen, Durchsuchung der Privatfahrzeuge, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Tatverdächtigen befinden, vorläufiges Festhalten der tatverdächtigen Person, bis zur Klärung des Sachverhaltes.
10. Weibliche Tatverdächtige dürfen bei Verdacht von männlichen Exekutivbeamten durchsucht werden, wenn eine weibliche Exekutivbeamte nicht unmittelbar zur Verfügung steht. In jedem Fall ist die zu untersuchende Person davon vor Durchsuchung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft beträgt grundsätzlich maximal 45 Hafteinheiten. Im Einzelfall kann die Untersuchungshaft von dem DOJ verlängert werden, wenn Umstände vorliegen, welche die Ermittlungen stark beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beschuldigte sich aktiv gegen die Ermittlungen sperrt und vorsätzlich die Urteilsfindung hinauszögert oder erheblich stört, welches über das erlaubte Schweigen über den Tatvorwurf hinausgeht.

1. Die Untersuchungshaft beginnt mit dem Eintreffen im Verhörraum des PD.
2. Die dem Beschuldigten abgenommenen Gegenstände sind nach Klärung des Sachverhalts an diesen nach Maßgabe des Strafkataloges wieder herauszugeben.
3. Die Untersuchungshaft wird grundsätzlich der Haftzeit voll angerechnet, es sei denn, der Beschuldigte behindert aktiv die Ermittlungen, wodurch er die Untersuchungshaft unberechtigterweise in die Länge zieht.

§ 5 Rechte des Beschuldigten

1. Der Beschuldigte ist in jedem Fall über die ihm vorgeworfene Tat zu unterrichten. Spätester Zeitpunkt der Belehrung ist unmittelbar nach der Festnahme.
2. Dem wegen einer Straftat beschuldigten Täter müssen, nach Anlegen der Handschellen, seine Rechte vorgelesen werden, sofern keine weiteren Gefahren bestehen.
    a. Das Recht, keine Angaben zu den Tatvorwürfen machen zu müssen.
    b. Das Recht auf eine Rechtsvertretung, wenn eine erreichbar ist.
    c. Sollte der Exekutivbeamte dem Beklagten, die Erklärung der definierten Rechte verweigern, so kann der Beschuldigte nicht für die ihm zu Last gelegten Taten belangt werden und seine Strafakte ist zu löschen.
3. Sollte der Beschuldigte im Vorfeld sinngemäß erwähnen, dass dieser seine Rechte kennt, so müssen ihm die Rechte nicht vorgelesen werden, da der Beschuldigte hiermit zugestimmt hat, im Vorfeld sich über seine Rechte bewusst zu sein.

§ 6 Immunität

1. Beamte des DOJ und der Chief des PD genießen in ihrer Amtszeit volle Immunität gegenüber der unmittelbaren Strafverfolgung.
2. Fehlverhalten oder strafbare Handlungen eines Beamten sind der Justiz zu melden.
3. Die Oberste Richterin ist im Einzelfall befugt, die Immunität des Betroffenen zwecks Strafverfolgung aufzuheben, wenn diesem ein begründeter Antrag vorausgegangen ist.
4. Ist die Oberste Richterin die betroffene Person, so ist mit einer ⅔ Mehrheit des DOJ über die Aufhebung der Immunität abzustimmen.

§ 7 Unwissenheit

Unwissenheit schützt nicht vor einer Strafe, kann aber in besonderen Einzelfällen zu einer Milderung der Strafe führen.

§ 8 Mittäterschaft

Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft. Die Strafe richtet sich nach dem Strafmaß des Strafkatalogs, wobei jeder Täter die Gesamtstrafe eigenständig zu tragen hat.

§ 9 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Die Strafe richtet sich nach dem Strafmaß des Haupttäters.

§ 10 Beihilfe

Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Als Hilfe zu werten ist dabei jede physische oder psychische Erleichterung. Die Strafe richtet sich nach dem Strafmaß des Haupttäters.

§ 11 Versuch einer Tat

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung dieser unmittelbar angesetzt hat, wobei letztendlich kein Taterfolg eintrat. Der Versuch ist nicht mit einer vollendeten Tat gleich zu stellen, sodass die Strafe im Falle eines Versuchs des jeweiligen Delikts entsprechend zu mindern ist.

§ 12 Fahrlässigkeit

Abs. 1 Fahrlässig ist eine Tat, die dadurch verursacht wurde, dass der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, obwohl sie ihm zumutbar und der Taterfolg für ihn vermeidbar war. Liegt eine Situation des Zufalles vor, so ist der Beweis des ersten Anscheins maßgeblich.

Abs. 2 Die fahrlässige Begehung einer Straftat ist nur strafbar in den Fällen, wo das Gesetz eine Strafe dafür vorsieht. Die Strafe kann gemildert werden.
Derzeit: Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässiger Totschlag, fahrlässige Sachbeschädigung.

§ 13 Notwehr

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist dabei die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

§ 14 Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 15 Reue

Sollte ein Täter im Verlauf seiner Tat Reue zeigen, so kann er eine Strafmilderung erhalten. Als Reue ist insbesondere die Schadenswiedergutmachung in Form des Schadensersatzes beim Opfer zu berücksichtigen.

§ 16 Strafmilderung

Eine Freiheitsstrafe kann gemildert werden oder in Ausnahmefällen gänzlich von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat aufgedeckt werden konnte oder
2. Freiwillig sein Wissen rechtzeitig der Exekutive offenbart, dass eine Straftat verhindert werden konnte.

§ 17 Entziehung der Fahrerlaubnis

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

1. Das Fahrzeug und der Fahrer waren an der Tat beteiligt
2. Der Fahrer führte unerlaubt ein Fahrzeug, obwohl er unter Einfluss von bewusstseinstrübenden Substanzen stand
3. Der Fahrer hat mit seiner Fahrweise gefährlich in den Straßenverkehr eingegriffen
4. Der Fahrer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wesentlich überschritten

§ 18 Halter- und Fahrerhaftung

Wenn mit einem Fahrzeug (Land-, Wasser-, Luftfahrzeug) ein Verstoß gegen geltende Gesetze verübt wird, haftet grds. der Fahrzeugführer. Dies gilt auch, wenn sich zur Zeit der Tat illegale Sachgegenstände im oder am Fahrzeug befinden.

1. Ist der Fahrer des Fahrzeuges nicht bekannt oder kann der Halter den Fahrer nicht benennen, so haftet der Halter des Fahrzeuges für die begangenen Verstöße.

2. Sollte das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Tat dem Halter entwendet worden sein, so ist dieser verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Andernfalls haftet der Halter des Fahrzeuges für die begangenen Verstöße.

§ 19 Antragsdelikte

Antragsdelikte werden nur auf Antrag, bei Erstattung einer Strafanzeige bei einem Exekutivbeamten des PD verfolgt. Die Frist zur Stellung eines Strafantrags beträgt 3 Tage und beginnt mit Beendigung der Straftat. Die nachfolgenden Ermittlungen führen nur dann zur Anklage, wenn genügend Beweise vorliegen.

B. Besondere Bestimmungen zum StGB

§ 1 Betrug

Wer jemanden täuscht, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, dabei das Vermögen eines anderen schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 2 Diebstahl

Wer eine fremde Sache einem anderen Menschen wegnimmt, um sich diese zuzueignen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 3 Hehlerei

Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 4 Geldwäsche

Wer einen Gegenstand oder Gelder, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt, (sprich in den Rechtsverkehr bringt)
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

§ 5 Bedrohung

Wer einem anderen Menschen mit der Begehung einer Straftat gegen Leib, Leben oder Vermögen droht, wodurch dieser in Furcht und Angstzustände versetzt wird, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 6 Nötigung

Wer einen anderen Menschen rechtswidrig zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen nötigt, um sich oder einem Dritten, einen Vorteil daraus zu verschaffen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 7 Raub

Abs. 1 Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Verwendete der Täter dabei eine Waffe, so ist dies strafschärfend mit einem höheren Strafmaß zu berücksichtigen.

§ 8 Freiheitsberaubung

Wer einen Menschen gegen seinen Willen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit entzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 9 Erpresserischer Menschenraub

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 150 Hafteinheiten bestraft.

§ 10 Geiselnahme

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung gegen Leib und Leben, zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Gleich bestraft wird, wer eine durch eine solche Handlung geschaffene Zwangslage zu eigenen Zwecken ausnutzt.

§ 11 Menschenhandel

Wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um diese zu Zwecken der Ausbeutung, Sklaverei oder ähnliche Situationen zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 12 Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 12a Fahrlässige Körperverletzung

Wer eine andere Person fahrlässig körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 12b Versuchte Körperverletzung

Wer eine andere Person versucht körperlich zu misshandeln der an der Gesundheit zu schädigen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 13 Schwere Körperverletzung

Wer mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder gemeinschaftlich handelnd mit mindestens einer weiteren Person, die Körperverletzung herbeiführt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 14 Totschlag

Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 14a fahrlässiger Totschlag

Wer einen anderen Menschen fahrlässig oder grob fahrlässig tötet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 14b versuchter Totschlag

Wer einen anderen Menschen versucht zu töten, wobei letztlich kein Taterfolg eintritt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 15 Vollendeter Mord

Wer einen anderen Menschen tötet,

1. aus Mordlust
2. aus Habgier,
3. mit gefährlichen Mitteln (z.B. Fahrzeug, Schlagstock, Waffen...)
4. oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 15a Versuchter Mord

Wer einen anderen Menschen versucht zu töten,

5. aus Mordlust
6. aus Habgier,
7. mit gefährlichen Mitteln (z.B. Fahrzeug, Schlagstock, Waffen...)
8. oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

wobei letztlich kein Taterfolg eintritt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 16 Widerstand gegen die Staatsgewalt

Wer eine Behörde oder einen Beamten mit Gewalt, Drohung oder durch andere erhebliche Sperrungen/Störungen an einer Amtshandlung behindert, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 17 Amtsanmaßung

Wer sich der Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, ohne dazu befugt zu sein, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 18 Missbräuchlicher Notruf

Wer die Notruffunktion oder die Notruf-Telefonnummer einer Behörde, ohne sich in einer Notsituation zu befinden, verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

- Eine Notsituation wird wie folgt definiert: Das Leib und Leben einer Person ist unmittelbar in Gefahr, es liegt der dringende Verdacht einer Straftat vor oder es ist notwendig, einen Unfallort zu sichern oder abzusperren.
- Es liegt kein Notfall vor, wenn: Eine Anzeige aufgegeben werden soll, eine Frage besteht oder Ähnliches. Für Sachverhalte, die keinen dringenden Notfall darstellen, sind die Behörden im Polizeistelle aufzusuchen.

§ 19 Urkundenfälschung

Wer zur Täuschung eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 20 Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 21 Beleidigung

a) Wer einen anderen beschimpft, verspottet oder Äußerungen tätigt, die seine Ehre verletzen, wird mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft.

b) Eine solche Beleidigung, die sich gegen Staats- oder Exekutivbeamte richtet, wird strafschärfend in Form einer erhöhten Geld- und/oder Haftstrafe bestraft.

c) Das Delikt wird nur auf Strafantrag der geschädigten Person verfolgt.

§ 22 Üble Nachrede

Wer einem anderen, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise, eine verachtungswürdige Eigenschaft oder ein geächtetes Verhalten nachsagt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 23 Hausfriedensbruch

Abs. 1 Wer in die Wohnung, Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.
Das Delikt wird nur auf Antrag durch die geschädigte Person verfolgt.

Abs. 2 Ein Platzverweis kann nur von Personen erteilt werden, denen das Hausrecht obliegt. Ein Platzverweis für öffentliche Einrichtungen gilt für 24h. Dazu zählen LSMD, LSPD, DOJ, und DMV. Ein Verweis von einem Privatgrundstück hat eine unbefristete Gültigkeit und muss erst von dem Besitzer des Grundstücks zurückgenommen werden. Ein Platzverweis gilt ab dem Zeitpunkt, an dem dieser mündlich ausgesprochen wird.

§ 24 Sachbeschädigung

a) Wer fremde Sachen von Dritten oder staatliches Eigentum beschädigt oder zerstört, wird mit einer Geldstrafe bestraft. Sachbeschädigungen im Privateigentum, werden nur auf Antrag verfolgt.

b) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, wird, je nach Schwere der Misshandlung, mit Haftstrafe und/oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 25 Fahrerflucht

Fahrerflucht begeht, wer sich unberechtigt von einem Unfallort entfernt, obwohl er an dem Unfall beteiligt war, durch welchen Sach- und/oder Personenschäden entstanden sind. Wer Fahrerflucht begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 26 Verschleierungsverbot/Vermummungsverbot

Abs. 1 Niemand darf in der Öffentlichkeit Kleidung tragen, die dazu bestimmt ist, das Gesicht zu verbergen. Dazu zählen die Vollmaskierung sowie Kombinationen aus Tüchern, Brillen oder Kapuzen. Ausgenommen sind Personen mit staatlich anerkannter Dienstkleidung. Weitere Ausnahmen können vereinzelnd für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Abs. 2 Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Exekutivbeamten haben die Befugnis zur Leibesvisitation des Verdächtigen.

§ 27 Verweigerung der Identitätsfeststellung

Abs. 1 Jeder Bürger dieses Staates ist ausweispflichtig gegenüber den Exekutivbeamten. Sollte die Identität nicht festgestellt werden können, ist die Person bis zum Abschluss der Ermittlung der Identität festzuhalten und gegebenenfalls mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Abs. 2 Sollte der Bürger ein Fahrzeug führen, so kann die Exekutive den Führerschein verlangen. Dem Verlangen hat der Bürger Folge zu leisten.

Abs. 3 Exekutivbeamte sind ebenfalls verpflichtet ihre Dienstnummer bekannt zu geben, wenn diese von einem Bürger oder einem Vorgesetzten gefordert wird.

§ 28 Besitz illegaler Gegenstände

Abs. 1 Wer illegale Gegenstände (nicht freiverkäuflich in legalisierten Läden), die keine Waffen sind, besitzt, oder diese in einem Fahrzeug oder Lager aufbewahrt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Wer Gegenstände besitzt ohne eine gültige Lizenz für diese zu haben, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 3 Strafschärfend in Form der Straferhöhung ist zu berücksichtigen, wenn eine hohe Menge (ab 5) an illegalen Gegenständen festgestellt wurde. Die Straferhöhung richtet sich nach Maßgabe des Strafkatalogs.

§ 29 Besitz von Schwarzgeld

Der Besitz, die Verwendung, das Herstellen, der Verkauf und der Erwerb von Schwarzgeld oder Falschgeld ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft sowie einer dauerhaften Beschlagnahmung der Güter.

§ 30 Versammlungsverbot

Abs. 1 Durch dieses Gesetz wird die im Grundgesetz verankerte Versammlungsfreiheit eingeschränkt.

Abs. 2 Unangemeldete öffentlich zugängliche Versammlungen großen Ausmaßes (mehr als 20 Personen) sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe geahndet. Solche Versammlungen sind zuvor beim LSPD schriftlich anzumelden und müssen von der LSPD Leitung genehmigt werden.

Abs. 3 Unter Versammlung sind Folgende Veranstaltungen zu verstehen: Neueröffnungen von Unternehmen oder besondere Veranstaltungen für die Freizeitgestaltung der Bürger (z.B. Tuningtreffen, Rekruten Schulungen etc.)

§ 31 Glücksspiel

Abs. 1 Ein Glücksspiel ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Abs. 2 Wer ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 32 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

Wer sich an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 33 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer intime oder sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit vornimmt, seine intimen Gliedmaßen zeigt, sich öffentlich nackt präsentiert oder sich offensichtlich nur mit Unterwäsche oder einem Bademantel bekleidet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 34 Sexuelle Belästigung

Wer einer Person sexuelle Äußerungen oder Handlungen entgegenbringt, sodass diese sich belästigt fühlt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 35 Prostitution und Zuhälterei

Wer selbst oder durch Dritte sexuelle Leistungen anbietet, wird mit Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

§ 36 Nachstellung

Wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,

wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

§ 37 Sperrzonen

Abs. 1 Folgende Orte sind Sperrzonen: militärisch gekennzeichnete Gebiete, vom DOJ ausgerufene Sperrzonen, Staatsgefängnis

Abs. 2 Zuvor genannte Sperrzonen dürfen nur von Mitarbeitern des LSPD, DOJ und nur zu Dienstzwecken betreten werden.

Abs. 3 Ausnahmen zum Betreten der Sperrgebiete können nach Antrag an Beamte der Exekutive im hohen Dienst oder durch das DOJ erteilt werden.

Abs. 4 Betreten einer Sperrzone ohne eine solche Genehmigung wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet.

Abs. 5 Eine Sperrzone kann temporär durch das LSPD benannt werden, wobei das konkrete Gebiet und der Zeitraum der Sperre benannt werden muss.

Abs. 6 Insbesondere stellt das Fort Zancudo ein Sperrgebiet dar, das Betreten dieses ist nur befugten Personen gestattet. Wer das Gebiet unbefugt betritt, macht sich des Betretens eines Sperrgebiets strafbar.

§ 38 Falschaussage

Wer einen oder mehrere Angestellte des LSPD oder des DOJ zu einem Sachverhalt wissentlich anlügt und/oder die Wahrheit verdreht, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 39 Meineid

Wer vor Gericht oder vor Beamten des DOJ falsch schwört, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 40 Vortäuschen einer Straftat

Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer rechtswidrigen Tat bevorstehe,

wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

§ 41 Strafvereitelung

Abs. 1 Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Wer eine Strafvereitelung zugunsten eines nahe Verwandten (Ehegatte, Eltern, Kinder, direkte Geschwister) begeht bleibt straffrei.

§ 42 Gefangenenbefreiung

Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

§ 43 Gefangenenmeuterei

Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 44 Terroristischer Akt

Abs. 1 Unter Terrorismus versteht man kriminelle Gewaltaktionen gegen Menschen oder Sachen, Kriegsartige Szenarien sowie Großschadenslagen zur Erreichung eines politischen, religiösen, ideologischen oder materiellen Ziels.

Abs. 2 Wer Tötungsversuche auf eine Menschenmasse ausübt, mittels gemeingefährlicher Mittel (z.B. Fahrzeug, Sprengstoff, Hubschrauber ...) wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 45 Selbstjustiz

Wer gesetzlich nicht zulässige Vergeltung im eigenen Namen ausübt, kann mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

§ 46 Staatliches Eigentum

1. Im staatlichen Eigentum stehen alle Güter, die von den Behörden von Los Santos exklusiv erworben werden.
2. Der Besitz von staatlichen Gütern, mit der keine potenzielle Gefahr gegeben ist, ist verboten und kann mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.
3. Der Besitz von staatlichen Gütern, mit denen eine Gefahrenlage erzeugt werden kann, ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.
4. Der Handel mit staatlichem Eigentum ist verboten. Fundsachen, welche den staatlichen Behörden von Los Santos zugeordnet werden können, sind unverzüglich den Beamten der jeweiligen Behörde auszuhändigen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

[StPO] STRAFPROZESSORDNUNG

Präambel

- Es gilt solange die Unschuldsvermutung, wie der Beschuldigte nicht der Tat überführt wurde oder gestanden hat.
- Ohne eine stichhaltige Beweislage, welche die Tat zweifelsfrei belegen kann, gilt: in dubio pro reo - im Zweifel für den Angeklagten.
- Anträge und Stellungnahmen bei einem Richter können mündlich getätigt werden.

A. Verfahrensgrundsätze

§ 1 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

1. Jeder Angeklagte hat das Recht sich vor einem Richter zu erklären, oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.
2. Lehnt ein Angeklagter den Pflichtverteidiger ab, wird ihm kein neuer zugewiesen und er muss sich selbst um Rechtsbeistand kümmern.
3. Der Pflichtverteidiger wird vom Department of Justice dem Beschuldigten zugewiesen und ist bis zu einem Barvermögen von 5.000 $ kostenfrei. Über dieser Summe unterliegt er der Honorar- und Gebührenordnung des DOJ.
4. Ein Versäumnisurteil wird ausgesprochen, wenn ein Verfahrensbeteiligter nicht zum anberaumten Gerichtstermin erscheint. In diesem Fall wird nach aktueller Beweislage entscheiden.

§ 2 Ablehnung eines Richters

1. Ein Richter kann nur wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ob Befangenheit tatsächlich besteht, hat der Justizminister unter Darlegung der Sachlage zu entscheiden.
2. Der Antrag auf Ablehnung kann vor oder während der Verhandlung kundgetan werden. Werden Anzeichen auf Befangenheit erst während der Verhandlung ersichtlich, so ist die Verhandlung fortzuführen, ein gesprochenes Urteil erhält erst dann die Rechtskraft, wenn durch die nächsthöhere Instanz die Prüfung der Befangenheit durchgeführt und nicht festgestellt wird. Andernfalls findet eine erneute Verhandlung zu selben Bedingungen wie erstinstanzlich statt.
3. Die Befangenheit muss glaubhaft erläutert und anhand von Beweisen der jeweils höheren Instanz vorgelegt werden.
4. Ein entsprechender Antrag kann nur durch einen verifizierten Mandatsträger ohne schuldhaftes Zögern nach Bekanntwerden der möglichen Umstände bzgl. der Befangenheit eingereicht werden.

§ 3 Einspruch, Berufung und Revision

1. Ein Einspruch kann nur gegen Versäumnisurteile im Zivilverfahren eingelegt werden, dieses ist binnen 3 Tage nach Urteilszustellung einzureichen und wird von dem jeweils zuständigen Richter der ersten Instanz bearbeitet.
2. Mit der Berufung können Strafurteile der ersten Instanz angefochten werden.
3. Im Unterschied zur Berufung wird bei der Revision das Urteil nur noch auf Rechtsfehler überprüft. Eine Gerichtsverhandlung findet in der Regel nicht mehr statt. Es wird untersucht, ob das Urteil ohne verfahrensrechtlich relevante Fehler zustande kam und das materielle Recht richtig angewandt wurde. Die Zuständigkeit obliegt nur den Ministern.
4. Anträge auf Berufung und Revision sind binnen 3 Tage, nach Zustellung des Urteils schriftlich einzureichen. Während der Prüfung ist die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils gehemmt.

§ 4 Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr im Rahmen eines Strafprozesses ist nur per E-Mail zulässig.
2. An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge und Begründungen sind nur schriftlich zugänglich.

§ 5 Zeugen

1. Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Gericht zu erscheinen und auszusagen.
2. Zeugen haben das Recht ihre Aussage zu verweigern, wenn diese sich dadurch selbst belasten.
3. Zeugen müssen vor der Vernehmung zur Wahrheit ermahnt, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt und auf die Möglichkeit der Verteidigung hingewiesen werden.

§ 6 Recht auf Verteidiger

1. Jeder Beschuldigte hat zu jeder Zeit das Recht auf juristischen Beistand. Sollte diesem Wunsch durch die Ermittlungsbehörden nicht nachgekommen werden, so liegt eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit vor, sodass etwaig erlangte Beweise im Folgenden unverwertbar werden
2. Die Zahl der Rechtsbeistände darf insgesamt zwei Personen nicht übersteigen.
3. Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten kann auf Antrag eine Abtrennung der Verfahren beantragt und getrennt verhandelt werden.

4. Sollte ein Anwalt sein Mandat niederlegen, hat der Beschuldigte das Recht auf einen neuen Anwalt. Sollte dies während einer laufenden Verhandlung passieren muss sich der Angeklagte bis zum Eintreffen des neuen Anwalts selbst vertreten. Das Gericht hat die Möglichkeit für diese Zeit das Verfahren zu unterbrechen.
5. Berechtigt für den Rechtsbeistand sind Personen mit folgenden Punkten:
    a. Nachweis eines gültigen staatlich anerkannten Abschlusses als Jurist, welcher vom DOJ zugelassen wurde und somit prozessuale Handlungen vor Gericht wirksam wahrnehmen kann (Postulationsfähigkeit)
    b. Handelt es sich um eine Person ohne Postulationsfähigkeit, so kann diese ausnahmsweise die rechtliche Vertretung übernehmen, wenn sie eine staatlich anerkannte Zusatzausbildung in dem jeweiligen von ihr vertretenen Rechtsgebiet vorweisen kann.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung des Urteils und der Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 8 Zeugnisverweigerungsrecht

Zur Verweigerung des Zeugnisses ist berechtigt:

1. Der/Die Ehegatte/in und Verlobte bzw. die in einer Lebenspartnerschaft äquivalente Person und der geschiedene Ehegatte.
2. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorge anvertraut wurde.
3. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurde oder bekannt geworden ist.
4. Journalisten über ihre Quelle, sofern diese nicht dem letzten Hinweis der Ermittlungen dienen.

§ 9 Rechtsprechung bei Nichtregelung

Machen es Umstände unabdingbar, dass ein Recht festgelegt oder für den Einzelfall gesprochen werden muss, so obliegt es der Obersten Richterin diese Rechtsprechung in Form eines Präzedenzfalles umzusetzen. Im Anschluss ist eine Vorlage zum Gesetzesentwurf in dieser Sache an das DOJ abzugeben.

B. Maßnahmen der Behörden

§ 1 Identitätsfeststellung

Abs. 1 Jeder Bürger unterliegt der Ausweispflicht und ist verpflichtet auf Nachfragen eines Behördenmitarbeiters sich mit einem rechtskräftigen Ausweisdokument aus zu weisen.

Abs. 2 Für Staatsdiener gilt die Ausweispflicht gegenüber den Bürgern.

Abs. 3 Ausgenommen hiervon sind Beamte in verdeckten Ermittlungen oder Angehörige von staatlichen Spezialeinheiten (SWAT)

Abs. 4 Polizeibeamte müssen sich entweder per Dienstausweis oder per eindeutig zuordenbarer Dienstnummer auszuweisen.

Abs. 5 Sollten sich Personen weigern sich auszuweisen, ist es zulässig angemessene Zwangsmittel (Festsetzung) durch die Exekutivbehörde durchzuführen.

Abs. 6 Die Behörden haben den betroffenen auf Nachfrage den Grund der Identitätsfeststellung mitzuteilen.

§ 2 Untersuchungshaft

Abs. 1 Die Untersuchungshaft ist die Inhaftierung einer Person bei welcher eine vorläufige Festnahme nicht ausreichend ist.

Abs. 2 Die Staatsanwaltschaft kann in berechtigten Fällen einen erweiterten Untersuchungshaftbefehl von bis zu 90 Hafteinheiten anordnen oder bewilligen. Bei Unklarheiten oder Einspruch entscheidet ein Richter.

Abs. 3 Zwingender Inhalt des Untersuchungshaftbefehls

1. Eindeutigkeit hinsichtlich des Untersuchungshaftbefehls
2. Personendaten der zu inhaftierten Person
3. Grund für die Untersuchungshaft
4. Die Fallnummer und den bearbeiten Beamten
5. Beginn und Ende der Untersuchungshaft
6. Unterschrift des Antragstellers

Abs. 4 Die Untersuchungshaft kann auf die Haftzeit bei Verurteilung angerechnet werden. Dies liegt in der Entscheidung des Richters.

Abs. 5 Sollten Personen zur Fahndung ausgeschrieben sein und werden von den Ermittlungsbehörden gestellt, ist eine Untersuchungshaft von bis zu 90 Hafteinheiten ohne Untersuchunshaftbefehl zulässig.

Abs. 6 Ein Untersuchungshäftling muss nach spätestens 45 Hafteinheiten an den US-Marshal-Service übergeben werden und in das State Prison verbracht werden.

§ 3 Haftbefehl zum Antritt der Strafhaft

Der Haftbefehl wird grds. durch einen Richter angeordnet und muss von dem Police Department beantragt werden. Ist kein Richter zugegen, kann die Staatsanwaltschaft den Haftbefehl erlassen. Besteht Gefahr im Verzug und ist weder die Richterschaft, noch Staatsanwaltschaft zugegen, so ist im Einzelfall das PD ab Rang eines Captains dazu befugt. Der Haftbefehl ist aktenkundig zu machen und ohne schuldhafte Verzögerung dem DOJ mitzuteilen.

Abs. 1 Ein Haftbefehl muss von einem Richter ausgestellt werden, wenn sich eine Person einer Freiheitsstrafe entzieht, akute Flucht-/Verdunklungsgefahr besteht oder gerichtlich auferlegten Auflagen nicht nachkommt. Sollte kein Richter anwesend sein, so darf bei Gefahr in Verzug solch ein Haftbefehl auch vom obersten Staatsanwalt ausgefertigt werden.

Abs. 2 Ein Haftbefehl unterscheidet sich vom Untersuchungshaftbefehl in der Form, dass eine sofortige Überführung ins State Prison angeordnet wird.

Abs. 3 Bei einer Verhaftung muss der Haftbefehl in schriftlicher Form vorliegen.

Abs. 4 Zwingend enthalten in einem Haftbefehl muss sein:

1. Eindeutigkeit auf einen Haftbefehl
2. Personendaten der zu inhaftierten Person
3. Die Fallnummer
4. Begründung für den Haftbefehl
5. Beginn und Ende der Haft
6. Unterschrift des Richters

§ 4 Vorläufige Festnahme

Eine Person kann ohne richterliche Anordnung vorläufig festgenommen werden, wenn:

1. Die Person bei der Durchführung einer Straftat durch die Exekutive beobachtet wird.
2. Die Person sich auf Grund einer Flucht verdächtig macht.
3. Die Identität der Person nicht sofort festgestellt werden kann.
4. Fluchtgefahr der Person besteht.
5. Die Gefahr besteht, dass diese Person Beweismittel vernichtet, verändert, unterdrückt oder fälscht.
6. Die Gefahr besteht, dass diese Person auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirkt.
7. Gemeine Gefahr von der Person ausgeht.
8. Eine Maßnahme im Gange ist, zu deren die Person aktiv schadhaften Einfluss nehmen kann.

§ 5 Durchsuchungen

Abs. 1 Bei Personen, welche als Täter oder Teilnehmer einer Straftat, Begünstigung, Strafvereitelung oder Verdunkelung der Sachlage verdächtigt werden, kann eine Durchsuchung der Person, Wohnung, Fahrzeuge sowie aller Besitztümer, zum Zweck seiner Ergreifung als auch zur Auffindung von Beweismitteln, durchgeführt werden.
Häuser und Wohnungen dürfen nur, durch eine Freigabe des DOJ, bei Gefahr im Verzug oder durch Zustimmung des Besitzers durchsucht werden, wenn begründeter Tatverdacht besteht.

Abs. 2 Eine Durchsuchung bedarf einer Richterlichen Anordnung oder der Zustimmung der betroffenen Person. Ausnahmen hierfür bilden:

1. wenn akute Gefahr in Verzug ist
2. bei Personen und Fahrzeugen bei dringendem Tatverdacht
3. bei Personen, welcher in unmittelbarer Nähe von Tatorten aufgegriffen werden
4. der begründete Verdacht auf den Besitz von illegalen Gegenständen besteht
5. ein ordentlicher Checkpoint der Exekutivbehörden

Abs. 3 Bei einem Durchsuchungsbefehl dürfen nur die Räume durchsucht werden, welche dem Beschuldigten tatsächlich gehören oder zur Verfügung stehen.

Abs. 4 Sollte eine Durchsuchung ohne schriftliche Anordnung erfolgen muss innerhalb von 48 h ein Durchsuchungsbeschluss nachgereicht werden.

Abs. 5 Eine unrechtmäßige Durchsuchung hat zur Folge, dass in diesem Rahmen aufgefundene Beweise nicht verwertbar sind.

§ 6 Platzverweise

Die Exekutive kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung:

1. Eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen.
2. Einer Person vorübergehend das Betreten eines Ortes für max. 48 Stunden verbieten.

§ 7 Sicherstellung und Beschlagnahmung von Beweismitteln und Gegenständen

Abs. 1 Gegenstände, welche als Beweismittel für laufende Ermittlungen sein können, sind von der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungsbehörden in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Abs. 2 Kann der Besitzer des Gegenstands zum Tatzeitpunkt in angemessener Zeit nicht ausfindig gemacht werden, kann unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit das Sachgut beschlagnahmt werden.

Abs. 3 Sollten offene Strafen nicht beglichen werden können, dürfen Sachwerte gepfändet werden. Eine Pfändung von Gegenständen kann durch das Gericht angeordnet werden.

§ 8 Beschlagnahme von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge dürfen für eine Dauer von höchstens 48h vom PD beschlagnahmt und durchsucht werden kann.
2. Die Durchsuchung muss durch einen Richter, Staatsanwalt oder bei Gefahr im Verzug der Chief of Police angeordnet sein. Diese Anordnung darf auch mündlich erfolgen.
3. Wenn das Fahrzeug auf Grund eindeutiger Ermittlungen, Teil einer Straftat ist, kann das Fahrzeug des Täters bis zu 7 Tage beschlagnahmt werden.

C. Ermittlungsverfahren

§ 1 Die Miranda-Warnung

Wortlaut der Belehrung: „**Sie haben das Recht zu schweigen. Alles was Sie sagen kann und wird vor Gericht gegen Sie verwendet werden. Sie haben das Recht auf einen Anwalt, sollten Sie sich keinen leisten können wird Ihnen einer vom Staat gestellt. Sollte kein Anwalt erreichbar sein, müssen Sie sich selbst verteidigen. Haben Sie ihre Rechte verstanden?**“

Abs. 1 Jedem Tatverdächtigen ist bei Festnahme/Festsetzung durch die Exekutivbehörde oder Staatsanwaltschaft unmittelbar seine Rechte vorzutragen. Passiert dies nicht, sind alle Anklagen fallen zu lassen.

Abs. 2 Jedem Verhafteten, vorläufig Festgenommenen oder unter Befragung Gestellten ist unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft oder Exekutivbehörde der Grund der Festsetzung oder Befragung zu nennen.

Abs. 3 Die Miranda-Warnung muss zweimal vor mindestens einem Zeugen laut verlesen werden, bevor sie als automatisch verstanden gilt.

Abs. 4 Alle Aussagen des Beschuldigten haben erst nach der Miranda-Warnung Gültigkeit vor Gericht.

Abs. 5 Alle Angaben, Aussagen und Informationen, welche vor der Miranda-Warnung geäußert wurden dürfen nicht verwendet werden.

§ 2 Kaution

Abs. 1 Ein Angeklagter hat das Recht gegen Kaution von seiner Festsetzung bis zur Gerichtsverhandlung auf freiem Fuß zu bleiben. Solange von ihm keine Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr ausgeht oder es sich um eine besonders schwere Anklage handelt.

Abs. 2 Die Höhe der Kaution beträgt mindestens 40% der zu erwartenden Gesamtgeldstrafe und ist an das US-Marshal-Service zu entrichten.

Abs. 3 Erscheint der Angeklagte zu allen Verhandlungsterminen so bekommt er die Kautionssumme am Ende der Verhandlung zurückerstattet bzw. wird diese der Gesamtgeldstrafe angerechnet.

Abs. 4 Bleibt der Angeklagte den Verhandlungen fern oder erscheint nicht so fällt die Kaution an den Staat, es wird ein Haftbefehl durch den Richter ausgeschrieben und der Angeklagte ist durch den US-Marshal-Service festzusetzen.

Abs. 5 Im Falle des unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten zur Hauptverhandlung, wird die Gesamtgeldstrafe und Gesamtfreiheitsstrafe verdoppelt.

§ 3 Strafanzeige

Abs. 1 Die Anzeige eines Verbrechens, sowie eine Strafanzeige, können schriftlich oder mündlich bei dem PD oder US-Marshal-Service eingereicht werden.

Abs. 2 Sollte die Staatsanwaltschaft oder andere Exekutivbehörden Kenntnisse von Straftaten erlangen, sind diese gesetzlich verpflichtet, auch ohne Strafanzeige, eine Ermittlung einzuleiten. Eine Missachtung wird dienstrechtlich verfolgt.

§ 4 Zeugen- und Zeugenschutz

Abs. 1 Als Zeuge gilt jeder Bürger welcher in einem Verfahren oder Ermittlungen zur Be- oder Entlastung von Beschuldigten, Informationen, Erlebtes oder Dinge vorzuweisen hat.

Abs. 2 Zeugen sind verpflichtet, zu ihrer Vernehmung vor einer Staatsbehörde zu erscheinen. Ein Fernbleiben ohne ordentliche Abmeldung ist strafbar.

Abs. 3 Zeugen haben das Recht ihre Aussage zu verweigern sollten sie sich oder nahe Angehörige (Eltern, Kinder, direkte Geschwister) dadurch belasten. Über dieses Recht müssen Zeugen aufgeklärt werden.

Abs. 4 Sollten Zeugen zum angesetzten Termin nicht erscheinen können, besteht für sie die Möglichkeit eine schriftliche Aussage direkt bei einem Anwalt, der Exekutivbehöre oder dem DOJ einzureichen.

Abs. 5 Zeugen werden vor ihrer Aussage über ihre Rechten und Pflichten aufgeklärt. Am Ende folgt die Belehrung über die Wahrheitsaussage mit den Worten: **„Sie sind Kraft des geltenden Gesetzes verpflichtet die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr Ihnen Gott helfe. Sie haben das Recht zu schweigen, sofern Sie sich oder einen nahen Angehörigen durch Ihre Aussage belasten oder einer Straftat bezichtigen müssten. Wenn Sie Ihre Rechte und Pflichten verstanden haben, antworten Sie mit den Worten: ´Ich schwöre´.“**

Abs. 6 Hierauf erfolgt die Belehrung über strafrechtliche Folgen bei:

- Meineid

- Falschaussage
- unvollständige Aussage

Abs. 7 Eine Falschaussage eines im Dienstverhältnis stehenden Beamten bei einer staatliche Behörde, stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, welcher strafbar ist. Eine bewusste Falschaussage mit anschließendem Eid wird als Meineid gewertet.

Abs. 8 Wer Zeugen beeinflusst begeht eine Straftat, hierbei ist es unabhängig von der Art der Umsetzung.

Abs. 9 Personen, welche als Zeugen oder Informant für ein laufendes Verfahren gelten, können bei begründetem Verdacht einer Gefahr für Leib und Leben unter Zeugenschutz gestellt werden. Zeugenschutz kann durch den Obersten Richter oder in Vertretung durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Sofern eine Änderung von Personalien oder Ähnlichem notwendig wird, muss eine Zustimmung aller Behörden erfolgen und beim Justizministerium beantragt und genehmigt werden.

Abs.10 Sollte ein Zeuge die Aussage verweigern, obwohl er dazu nicht berechtigt ist kann ein Gericht die Beugehaft verhängen. Diese gilt solange bis der Zeuge bereit ist auszusagen. Die Beugehaft unterliegt der Abwägung der Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Informanten

Abs. 1 Die Staatsanwaltschaft und ihre Exekutivbehörden haben die Möglichkeit für ermittlungstechnische Aufgaben Informanten einzusetzen.

Abs. 2 Dem Informanten kann im Rahmen der Strafverfolgung Zugeständnisse für kleinere Delikte gemacht werden, soweit diese zur Erfüllung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Abs. 3 Informanten haben sich jederzeit über ihren Mittelsmann zu Anfragen zu äußern und Informationen offenzulegen.

Abs. 4 Personen gegen welche strafrechtlich ermittelt wird, können als Informanten, nach erfolgreicher Verfolgung, auftreten und die Staatsanwaltschaft kann in eigenem Ermessen eine Strafmilderung beantragen.

Abs. 5 Der Informanten-Status ist zeitlich begrenzt. Entweder bis zum Ende des Falles oder der Ermittlungen. Über das Ende des Informanten-Verhältnisses ist der Informant im Vorfeld zu unterrichten.

§ 6 Sachverhaltsaufklärung

Abs. 1 Die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden sind verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten, sollten ihnen Informationen zu einer Straftat oder einer Strafanzeige vorliegen.

Abs. 2 Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die Aufgabe zur Belastung, sondern auch zu Entlastung von Beschuldigten.

§ 7 Beweise und Beweismittel

Abs. 1 Alle relevanten Beweise müssen bis spätestens 24h vor der Verhandlung in der Gerichtsakte hinterlegt sein. Dies stellt sicher das die Unterlagen einer Prüfung der Verfahrensbeteiligten unterzogen werden kann. Sollten Beweise außerhalb dieser Frist erbracht werden, benötigen sie der Zustimmung des Richters.

Abs. 2 Die Verteidigung hat das Recht auf komplette Akteneinsicht (Strafakte, Einsatzberichte, Ermittlungsakte), der aktuellen Gerichtsakte, sowie Beweise-/Nachweise, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen.

Abs. 3 Für Beweismittel gilt eine saubere Dokumentationspflicht, aus welcher die klare Beweismittelkette hervorgehen muss. Ist die Beweismittelkette fehlerhaft bzw. wurde durchbrochen, so sind diese Beweise nicht zulässig.

Abs. 4 Aussagen von Zeugen unter Schutz, Erkenntnisse aus passiven Ermittlungen, sowie geschwärzte Akten können unter Verschluss gehalten werden. Der zuständige Richter hat jederzeit Einsichtsrecht.

§ 8 Verfahrenseinstellung

Ein Verfahren kann zu jederzeit von der Staatsanwaltschaft oder einem Richter eingestellt werden, wenn einer der nachfolgenden Punkte gegeben ist:

1. der Staatsanwaltschaft liegen eindeutige entlastende Beweise oder der nötige Tatverdacht zur Anklage ist nicht gegeben
2. ein Verfahren aufgrund Geringfügigkeit vor Gericht nicht verhandelt werden muss
3. die Verteidigung einen Antrag stellt aus dem hervorgeht, dass das Ermittlungsverfahren keine weiteren Erkenntnisse bringt und es nach aktuellem Stand zu keiner Anklage kommen wird

§ 9 Außergerichtliche Einigung/Strafbefehl

Abs. 1 Straftaten die keine Kapitaldelikte darstellen, können durch einen Strafbefehl durch die Exekutiv-/Ermittlungsbehörden oder Staatsanwaltschaft abgehandelt werden. Dem Verurteilten steht der Einspruch binnen 3 Tagen zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und hat zur Folge, dass ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird.

Abs. 2 Für den hier ausgestellten Strafbefehl gelten folgende Regeln:
Die ausgesprochene Strafe muss schriftlich in der Akte hinterlegt sein und dem Beschuldigten der Strafbefehl ausgehändigt / in der Strafakte hinterlegt werden.

Abs. 3 Ein Staatsanwalt kann einem Beschuldigten die außergerichtliche Einigung (Deal) vorschlagen. Dieser Deal führt grundsätzlich nicht zur Straffreiheit. Ein gerichtliches Verfahren findet nicht mehr statt. Die Staatsanwaltschaft legt die Einigung dem zuständigen Richter vor. Gegen eine außergerichtliche Einigung können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Abs. 4 Der Beschuldigte hat das Recht eine außergerichtliche Einigung abzulehnen. In diesem Fall läuft das Verfahren nach den normalen Bestimmungen.

§ 10 Einstellung - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

Abs. 1 Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Abs. 2 Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen,
3. eine entsprechende Therapie anzutreten.

Abs. 3 Die Einstellung der Tat hat zur Folge, dass der Beschuldigte in dieser Sache nicht als bestraft gilt. Es ist kein Urteil zu verfassen.

D. Hauptverhandlung

§ 1 Gerichtsordnung

Abs. 1 Ein Gerichtsverfahren muss zeitnah (binnen 5 Tagen Terminfestlegung, binnen 7 Tagen Hauptverhandlung) nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung stattfinden.

Abs. 2 Bei einem Verfahrensfehler ist, nach Ermessen, die Verhandlung neu anzusetzen und zu prüfen ob ein anderer Richter (nach Verfügbarkeit) eingesetzt werden sollte, oder das Verfahren einzustellen ist. Das bisherige Urteil ist bei einer Neuaufnahme, bis zur Beendigung des neuen Verfahrens ausgesetzt. Bei Neuaufnahme des Verfahrens kann eine erneute Untersuchungshaft angeordnet werden.

Abs. 3 Grundlage eines Verfahrens ist die erhobene Anklage. Im Strafrecht ist die Anklage von der Staatsanwaltschaft zu erheben.

Abs. 4 Vor Gericht gilt eine angemessene Kleidung. Richter, Staatsanwälte und Anwälte gilt ein formeller Kleidungsstil. Dem Richter obliegt es Personen aufgrund unangemessenen Kleidungsstil aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen.

Abs. 5 Vor Beginn der Gerichtsverhandlung ist auf die Gerichtsordnung hinzuweisen, sowie auf das Abnehmen von Brillen, Hüten und anderweitigen Gesichtsbedeckungen, soweit diese nicht medizinisch verordnet sind. Der Richter kann jederzeit die medizinische Anordnung einfordern. Ebenfalls sind Handys aus- oder stumm zu schalten.

Abs. 6 Bei Nichteinhaltung der Gerichtsordnung kann der Richter Bußgelder verhängen, welche am Ende des Prozesses zu zahlen sind. Bei schwerwiegenden Störungen oder Fehlverhalten kann die Person des Gerichtssaals verwiesen werden.

§ 2 Ablauf des Strafgerichtsverfahren

1. Eröffnung des Verfahrens durch den vorsitzenden Richter mit Nennung der Verfahrensnummer, aktuellen Uhrzeit und Datum.
2. Anwesenheitskontrolle
3. Vor der Anklageverlesung müssen alle Zeugen außerhalb des Gerichtssaals sein.
4. Verlesung der Anklageschrift. (Tatvorwürfe und Darstellung des Sachverhaltes)
5. Stellungnahme der Verteidigung.
6. Befragung des Angeklagten durch den Richter, die Staatsanwaltschaft zu allen Tatbeständen. Der Angeklagte kann sich einlassen, ein Geständnis ablegen und sich schuldig bekennen oder schweigen.
7. Beweisaufnahme
   Alle Beweise die für oder gegen die Tat des Angeklagten sprechen, sind aufzuführen. Eine Zeugenvernehmung findet in der Reihenfolge Richter, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, statt. Rückfragen können im Anschluss gestellt werden.
8. Bei der Vorlage eines Beweismittels kann der Staatsanwalt oder Verteidiger Rückfragen stellen.
9. Für die Vorbereitung der Plädoyers kann die Verhandlung auf Antrag für bis zu 10 min pro Angeklagten, maximal aber 45 min unterbrochen werden.
10. Nach Fortsetzung der Verhandlung hält die Staatsanwaltschaft ihr Plädoyer und stellt einen Antrag auf Verurteilung / Teil-Verurteilung / Freispruch.
11. Anschließend hält die Verteidigung ihr Plädoyer und stellt einen Antrag auf Verurteilung / Teil-Verurteilung / Freispruch.
12. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.
13. Nach den Plädoyers zieht sich der Richter zur Urteilsfindung zurück.
14. Die Urteilsverkündung findet durch den Richter statt und muss binnen 48h schriftlich in der jeweiligen Strafakte vorliegen.

§ 3 Befangenheit

Abs. 1 Sollte Besorgnis bestehen das ein Richter befangen ist, kann beim DOJ ein schriftlicher Antrag auf Ablehnung des Richters gestellt werden.

Abs. 2 Sollte ein Antrag gestellt werden, gelten folgende Regelungen:

1. Ein Richter darf nur Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub dulden.
2. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Befangenheit. Im Anschluss daran ist die Verhandlung weiter fortzuführen.
3. lst ein anderer Richter zugegen, übernimmt er die Verhandlung.

Abs. 3 Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn:

1. er selbst Opfer der Straftat ist.
2. er Ehepartner, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist.
3. er mit dem Verletzen oder Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
4. er in diesem Fall als Zeuge oder Sachverständiger auftritt.

Abs. 4 Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

E. Rechtsmittel gegen Urteil und Strafbefehl

§ 1 Einspruch

Abs. 1 Der Einspruch ist ein Rechtsmittel, welches unabhängig des Grundes eingereicht werden kann. Ein Einspruch muss schriftlich begründet, innerhalb von 72h beim DOJ eingereicht werden.

Abs. 2 Einspruch kann gegen:

1. Strafbefehle
2. Entscheidungen von Richter, welche kein Urteil sind
3. Haft- und Untersuchungshaftbefehle bei groben Formfehlern eingereicht werden.

Abs. 3 Sollte dem Einspruch stattgegeben werden:

1. Wird das Verfahren neu verhandelt.
2. wird das Verfahren eingestellt.
3. wird der Einspruchsgrund korrigiert.

Abs. 4 Der Einspruch ist immer bei der nächsthöheren Instanz, als der Einspruchsgrund ausstellenden Instanz einzureichen.

§ 2 Berufung

Abs. 1 Das Rechtsmittel der Berufung, kann gegen Urteile des Gerichts eingelegt werden, wenn:

1. ein Gesetz oder Gesetzesgrundsatz in der Urteilsfindung falsch angewandt wurde.
2. bewiesen werden kann, dass Beweismittel, die dem Urteil zu Grunde lagen, illegal beschafft wurden.
3. Bei groben Formfehlern während des Gerichtsverfahrens.

Abs. 2 Wird die Berufung anerkannt, wird sie von der anerkennenden Instanz neu verhandelt.

Abs. 3 Eine Berufung durch den Staat ist ausgeschlossen.

Abs. 4 Gegen ein Urteil vom Obersten Richter findet keine Berufung statt.

§ 3 Freiheitsstrafe

Allgemeines

Ein Häftling des State Prisons kann während seiner Haftzeit Arbeitsdienste verrichten.

Haftantritt

1. Tätern, welchen ein Hafttermin verhängt wird, haben diesen anzutreten. Der Hafttermin wird bei der Urteilsverkündung mit angegeben. Es obliegt den Exekutivbehörden die Haftantrittstermine bekanntzugeben.
2. Ein Täter welcher anderen Personen Schaden zugefügt hat, mit und ohne Waffen, oder eine besonders schwere Straftat begangen hat, muss seine Strafe direkt nach der Verkündung antreten.
3. Sollte ein verurteilter Täter in dem Zeitraum zwischen Verurteilung und Haftantritt weitere Straftaten begehen, so werden diese während dem Verbüßen der bestehenden Haftstrafe verhandelt und gegebenenfalls direkt angehängt.
4. Sollte ein Häftling nicht zu seinem Haftantritt erscheinen wird die bestehende Geld- und Haftstrafe um 50% erhöht und eine Fahndung ausgeschrieben.
5. Abs.5 Ausnahmen können durch das Gericht entschieden werden.

Bewährung

1. Straftaten unterhalb 100 Hafteinheiten können bei der Verurteilung durch das Gericht gesamtheitlich zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung auf Bewährung kann von einem Anwalt oder dem Verurteilten in schriftlicher Form an das DOJ gestellt werden.
3. Es können bei Bewährung auch Bewährungsauflagen vom Gericht verhängt werden. Sollten diese Auflagen nicht eingehalten werden wird die ausgesprochene Strafe durch Haftzeit vollzogen.

Ersatzfreiheitsstrafe

1. Kann ein Verurteilter seine Geldstrafe nicht bezahlen, oder bei Zahlung unter das Existenzminimum von 15.000$ fallen, so kann die Geldstrafe in Haftzeit umgewandelt werden. (Umrechnungsfaktor Gesamtgeldstrafe : 200 = Haftstrafe auf- bzw. abgerundet auf den nächsten oder vorangegangenen 5-er Schritt)
2. Für eine Haftzeitumwandlung bedarf es immer einer Offenlegung der Finanzen. Ein Vortäuschen von Zahlungsunfähigkeit ist strafbar und wird als Strafvereitelung geahndet.

§ 4 Verjährung

Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Urteile verjährt nicht.

§ 5 Tilgung von Strafen

Eine Strafe gilt als getilgt, wenn sie vollständig verbüßt wurde. Der Akteneintrag kann auf Antrag hin durch den Verurteilten oder seinen Rechtsbeistand gelöscht werden, wenn seit der Verurteilung und Vollstreckung der jeweiligen Tat 2 Monate vergangen sind und seitdem keine weiteren Straftaten begangen wurden.

[StVO] Straßenverkehrsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Jeder der am Straßenverkehr teilnimmt, muss zu jeder Zeit die notwendige Sorgfalt aufbringen und walten lassen um sich und andere nicht zu gefährden.
2. Der notwendige Abstand sollte mindestens der halbe Tachowert in Metern sein.
3. Die Ampelanlage sind nicht zu beachten. An Kreuzungen gilt Rechts vor Links, sollte der Verkehr nicht durch andere Verkehrszeichen (Stopp-Schild) geregelt sein. An einem Stoppschild muss das Fahrzeug zum Stillstand kommen.
4. Geschwindigkeiten:
   Innerorts: PKW 80 km/h; LKW 60 km/h
   Außerorts: PKW 120 km/h; LKW 100 km/h
   Free- und Highway: PKW mindestens 71 km/h; LKW maximal 120 km/h
5. Die Fahrtrichtung ist, solange nicht anders vorgegeben die rechte Fahrbahnseite. Das Befahren gegen Einbahnstraßen oder auf entgegengesetzen Fahrbahnen ist verboten.
6. Auf einspurigen Fahrbahnen ist das links überholen gestattet. Bei mehrspurigen Fahrbahnen darf links überholt und rechts vorbei gefahren werden.
7. Das Überholen/Überfahren über/von doppelten, gelb gefärbten Linien ist ausnahmslos verboten.
8. Das Überfahren/Nicht Halten von/vor Stoppschildern ist zu bestrafen.

§ 2 Überholen

1. Es ist links zu überholen.
2. Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jegliche Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen werden kann. Überholen darf nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der Überholende fährt.
3. Der Überholende ist unzulässig bei unklarer Verkehrslage.
4. Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden. Wer überholt, muss sich unmittelbar wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird nicht behindern.

§ 3 Vorfahrt

1. Sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist, ist dem von Rechts nähendem Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahrt zu gewähren. Bei der Einordnung in den laufenden Verkehr haben Verkehrsteilnehmer, die von Wald- und Feldwegen kommen stets Vorfahrt zu gewähren.
2. Vorfahrt gewähren müssen die Verkehrsteilnehmer, die von Auffahrten auf Highways oder von verkehrsberuhigten Bereiche kommen.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorfahrt nicht gewährt und damit eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht wird mit Geldstrafe und Freiheitsstrafe bestraft.

§ 4 Überschreiten der Geschwindigkeit

1. Wer die Höchstgeschwindigkeit überschreitet bzw. die Mindestgeschwindigkeit unterschreitet, ist je nach Höhe zu bestrafen.
    a. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 5 - 15 km/h
    b. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 16 - 35 km/h
    c. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 36 - 50 km/h
    d. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ab 50 km/h
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Toleranz bei Geschwindigkeitsüberschreitungen beträgt 5 km/h.
3. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von über 50km/h kann der Führerschein von der Exekutive abgenommen werden.

§ 5 Verkehrszeichen

Zu beachtende Verkehrszeichen oder derartige Bodenmarkierungen sind:

1. Einbahnstraßenschilder
2. Wende Verbotsschilder
3. Parkverbotsschilder
4. Stoppschilder

§ 6 Autobahnen und Kraftstraßen

1. Highways dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h beträgt.
2. Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen eingefahren werden, auf Freeway‘s nur an Kreuzungen oder Einmündungen.
3. Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.
4. Wenden und Rückwärtsfahren ist verboten.

§ 7 Parken & Halten

1. Das Parken (länger als 3 Minuten) ist verboten:
    a. innerhalb von 5 Metern vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen
    b. wenn dadurch die Nutzung von Parkflächen behindert wird
    c. vor Grundstücksein- und ausfahrten, bei schmalen Fahrbahnen auch auf der gegenüberliegenden Seite.
    d. an roten Bordsteinen
    e. auf dem Bürgersteig.

2. Beim Halten (max. 3 Minuten) ist verboten:
    a. das Halten in engen und unübersichtlichen Fahrbahn Stellen.
    b. auf Einfädelungsstreifen.
    c. in oder vor Rettungswegen.

§ 8 Weitere Verkehrsteilnehmer

1. Wer als Fußgänger am Straßenverkehr teilnimmt, hat die ausgezeichneten Fußwege zu nutzen.
2. An Fußgängerüberwegen haben die Fußgänger Vorrecht.
3. Sondernutzungen müssen beim Department of Justice angemeldet und durch diese genehmigt werden.

§ 9 Verhalten bei Zwischenfällen im Straßenverkehr

1. nach einem Verkehrsunfall hat wer daran beteiligt ist,
    a. unverzüglich zu halten und den Verkehr zu sichern, ferner bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite fahren,
    b. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und Verletzten zu helfen,
    c. am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeuges und der Beteiligten durch eigen Anwesenheit ermöglicht wurde oder entsprechend Behörden eintreffen,
    d. muss bei Verletzten auf der Straße mit seinem Fahrzeug die Straße absperren bis die Exekutive und das LSMD eintrifft, damit diese kein weiteren Schaden erleiden.
2. Exekutivbehörden können sich mit dem Sonder- und Wegerecht über geltende Verkehrsregeln hinwegsetzen, aber niemanden dabei gefährden. Grundsätzlich dürfen Sonder- und Wegerechte nur wenn höchster Eile geboten ist genutzt werden.
3. Exekutivbehörden haben jederzeit die Möglichkeit eine allgemeine Fahrzeugkontrolle durchzuführen. Hierbei darf das Fahrzeug auf offensichtliche Mängel (z.B. fehlender

Erste-Hilfe-Kasten, fehlender TÜV) überprüft werden. Ebenfalls darf der Fahrer auf gültige Dokumente überprüft werden.

4. Eine Durchsuchung bedarf einer richterlichen Anordnung oder der Zustimmung der fahrenden Person bzw. des Fahrzeughalters. Ausnahmen hierfür bilden:
    a. wenn Gefahr in Verzug besteht
    b. bei dringendem Tatverdacht hinsichtlich der Involvierung des Fahrzeugs
5. der begründete Verdacht auf den Besitz von illegalen Gegenständen besteht
6. ein ordentlicher Checkpoint der Exekutivbehörden

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für ein Kraftfahrzeug zum Straßenverkehr

Abs. 1 Damit ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen gefahren werden darf, benötigt es eine gültige Zulassung durch die Zulassungsbehörde.

Abs. 2 Ein Fahrzeug muss über die notwendige Beleuchtung verfügen, um nachts erkennbar zu sein.

Abs. 3 Bei einem LKW muss auf fachgerechte Ladungssicherung geachtet werden.

Abs. 4 Das Fahrzeug muss eine gültige TÜV-Überprüfung haben.

§ 11 Voraussetzung zum Führen eines Kraftfahrzeugs

Um ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen wird eine gültige Fahrerlizenz für die jeweilige Klasse benötigt.

§ 12 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Es macht sich strafbar der, ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt oder ihm das Führen des Fahrzeuges verboten wurde.

§ 13 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 14 Unnötiges Produzieren von Lärm

Abs. 1 Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben,

1. wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt
2. wer sich oder andere gefährdet sieht.

Abs. 2 Unnötiges Produzieren von Motorlärm wird mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 15 Fahren unter BTM / Alkohol / Drogeneinfluss

Das Fahren unter Betäubungsmitteln, Alkohol- und/oder Drogeneinfluss erfüllt einen Straftatbestand.

§ 16 Entziehung der Fahrerlaubnis

Abs. 1 Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern, so hat ihm die Staatsanwaltschaft die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Abs. 2 Die Exekutive kann ebenfalls die Fahrerlaubnis bis zu 72h entziehen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind,

1. ein max. Promille Wert von 0,3 überschritten wird
2. Rückstände von BtM im Blut gefunden werden
3. Beeinträchtigung der Gliedmaßen
4. an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen teilgenommen wurde
5. sich unerlaubt vom Unfallort entfernt wird, obwohl der Täter weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt hat oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist.

§ 17 Sonderrechte

Abs. 1 Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist, sind von den § 2, 8, 14 StVO befreit.

Abs. 2 Sollte ein Wagen einer Behörde mit eingeschaltetem Sonderzeichen in unmittelbarer Nähe am Straßenverkehr teilnehmen, ist rechts heranzufahren.

Abs. 3 Das Police Department darf unmarkierte Arbeiten durchführen.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

Abs. 1 Ordnungswidrig verhält sich jener, der vorsätzlich oder fahrlässig

a. ein Haltgebot eines Beamten staatlicher Behörden nicht befolgt, dies wird mit einem Bußgeld bestraft.

[BtMG] BETÄUBUNGSMITTELGESETZ

§ 1 Allgemeines

a) Illegale Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes sind:
   1. Kokain
   2. Marihuana
   3. Meth
   4. Lysergsäurediethylamid (LSD)
   5. Opium
   6. Heroin
   7. Extasy

b) Darunter sind folgende Betäubungsmittel nicht gefasst, diese können durch zertifiziertes Personal legal herausgegeben werden:
   1. Morphin
   2. Fentanyl

§ 2 Eigenbedarf

Abs. 1 Ein (1) Marihuana-Joint darf im Besitz ohne strafrechtliche Konsequenz geführt werden.

§ 3 Illegaler BtM Besitz

Wer unerlaubt Betäubungsmittel mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

1. Geringe Menge: unter 50 Einheiten / unter 5 Packungen / 2-5 Joints
2. Erhebliche Menge: zwischen 51 - 100 Einheiten / 6 - 10 Packungen / 6-10 Joints
3. Große Menge: ab 101 Einheiten / 11 Packungen / ab 11 Joints

§ 4 Anbau und Verarbeitung von illegalen BtM

Wer Betäubungsmittel anbaut oder verarbeitet, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 5 Handeltreiben illegaler BtM

Wer Betäubungsmittel veräußert oder erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

[WaffG] WAFFENGESETZ

§ 1 Waffenlizenz und erlaubtes Führen einer Waffe

1. Um eine Waffe erlaubt zu führen, bedarf es einer Waffenlizenz. Ohne eine solche, ist das Führen von Waffen unerlaubt.
2. Wer eine Waffenlizenz erwerben möchte, muss dies bei den dafür befugten Beamten des US-Marshal-Service beantragen.
3. Im Rahmen der Beantragung steht es dem US-Marshal-Service frei, jedem, der eine Waffenlizenz beantragt, Fragen über den richtigen Gebrauch von Schusswaffen zu stellen.
4. Eine Lizenz darf nur erworben werden, wenn die Person, die den Antrag stellt, keine eingetragenen Vorstrafen besitzt und ein sauberes polizeiliches Führungszeugnis vorhanden ist.
5. Es dürfen keine Waffen in der Öffentlichkeit sichtbar getragen werden. Lediglich mit Sondergenehmigung.

§ 2 Unerlaubter Waffenbesitz

Wer eine Waffe ohne erforderliche Lizenz besitzt oder führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Waffen sind zu entziehen und eine Waffenscheinerteilungssperre kann ausgesprochen werden.

1. Wer eine Waffe bei sich trägt, führt sie.
2. Als Führen einer Waffe gilt auch, wer eine Waffe in einem Fahrzeug aufbewahrt. Hierbei gilt, dass in erster Linie der Fahrzeugführer des Wagen belangt wird. Sollte dieser nicht feststellbar sein, so richtet sich der Tatverdacht nach dem Beweis des ersten Anscheins.

§ 3 Illegaler Waffenbesitz

Wer eine halb- oder vollautomatische Langwaffe oder eine vollautomatische Faustfeuerwaffe besitzt oder führt, macht sich wegen illegalen Besitzes einer Langwaffe bzw. vollautomatischer Faustfeuerwaffe strafbar, welche mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet wird. Die Waffe und der Waffenschein bzgl. der Erlaubnis legale Waffen zu tragen, sind einzuziehen.

Hiervon ausgenommen ist das LSPD/Sheriff/US-Marshal-Service im Zuge seiner dienstlichen Tätigkeiten.

§ 4 Illegaler Waffenhandel

Abs. 1 Wer eine legale oder illegale Waffe ohne entsprechende Lizenz zu gewerblichen Zwecken veräußert oder erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Eine Weitergabe der Waffe ohne Vereinbarung einer Gegenleistung unterfällt ebenfalls dem Begriff des illegalen Waffenhandels, sofern dieser gewerbsmäßig ist.

Abs. 3 Eine illegale Waffe ist eine

1. nicht frei verkäufliche Waffe,
2. Waffe ohne Registriernummer

§ 5 Unerlaubte Waffennutzung

Wer eine Waffe außerhalb von Schießstätten oder dem eigenen Privatgelände ohne rechtfertigenden Grund nutzt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Waffe ist einzuziehen, der Waffenschein kann entzogen werden.

[LuVO] LUFTVERKEHRSORDNUNG

§ 1 Grundregeln

Abs. 1 Wer ein Luftfahrzeug führt, benötigt eine offizielle Fluglizenz.

Abs. 2 Wer ein Luftfahrzeug führt, ist für dessen verkehrstauglichen Zustand verantwortlich. Schäden müssen unverzüglich beseitigt werden. Ein nicht verkehrstaugliches Luftfahrzeug stellt eine Gefahr für das eigene und anderer Wohl dar.

Abs. 3 Die mutwillige Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs stellt einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr dar und wird bestraft.

Abs. 4 Wer ein Luftfahrzeug unter Einfluss von bewusstseinsverändernden Substanzen führt, macht sich des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr strafbar.

1. Es gilt auch eine 0-Promille-Toleranz für Alkohol.
2. Sollten Medikamente eingenommen werden, vergewissern Sie sich bitte, ob Sie mit diesen ein Luftfahrzeug führen dürfen.

Abs. 5 In jedem Luftfahrzeug müssen sich mind. ein Reparaturkasten und mind. 2. Bandagen im Verbandskasten sowie pro Flugteilnehmer je ein Fallschirm befinden.

§ 2 Allgemeine Verkehrsregeln

Abs. 1 Über dem Stadtgebiet Los Santos (ausgenommen Los Santos International Airport), dem Staatsgefängnis (State Prison), ist eine Flugverbotszone. Missachtung kann zum Abschuss des Luftfahrzeugs führen.
Das Stadtgebiet ist hierbei als höhen beschränkte Flugverbotszone zu verstehen. Die Mindestflughöhe ist unbedingt einzuhalten. Landen in dieser ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet.
Beamte des LSPD/Sheriffs/US-MS können weitere Flugverbotszonen ausrufen.

Abs. 2 Das Starten und Landen ist nur auf Flugplätzen und ausgewiesenen Landeplätzen gestattet.

Bei Landeplätzen von staatlichen Fraktionen ist vorher eine (mündliche) Genehmigung einzuholen. Das Landen auf Privatgrundstücken ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet.

Abs. 3 Wer Start- und Landezonen für Fluggeräte länger als nötig blockiert, macht sich strafbar.

Abs. 4 Das Verlassen eines Flugplatzes mit einem Luftfahrzeug zu Boden ist untersagt.

Abs. 5 Wer ein Luftfahrzeug führt, muss eine Mindestflughöhe von 200m über dem Boden einhalten.

Abs. 6 Wer vorsätzlich einen Unfall mit einem Luftfahrzeug verursacht, macht sich strafbar.

§ 3 Gewerblicher Verkehr

Wer gewerblich den Transport von Menschen anbietet, wie z.B. Rundflüge, benötigt eine Genehmigung von LSPD.

[ArbSchG] ARBEITNEHMERSCHUTZGESETZ

§ 1 Arbeitsvertrag

Abs. 1 Ein Arbeitsvertrag kommt nur dann zustande, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Dies muss durch ein schriftliches Einverständnis entstehen.

Abs. 2 Der Arbeitsvertrag muss mindestens vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben sein. Der unterschriebene Arbeitsvertrag muss sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer vorliegen und jederzeit vorzeigbar sein.

Abs. 4 Sollte kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen, ist weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer im Rahmen des ArbG rechtlich zu belangen.

Abs. 5 Ein Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag ist rechtlich mit einem Arbeitsvertrag gleichzusetzen.

Abs. 6 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Nebenbeschäftigung zu melden bzw. die Genehmigung einzuholen, sofern im Arbeitsvertrag verankert.

§ 2 Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

Abs. 1 Jegliche internen und während der Arbeit erlangten Informationen für sich zu behalten und nicht an Drittpersonen weiterzugeben (AkG).

Abs. 2 Sich bei seinem Arbeitgeber spätestens am Tag der Erkrankung zu melden, wenn eine Arbeitsunfähigkeit besteht.

Abs. 3 Dem im Arbeitsvertrag verankerten Tätigkeitsfeld nachzukommen.

Abs. 4 Sonstige im Arbeitsvertrag verankerte Vereinbarungen, sofern mit dem Gesetz vereinbar, zu erfüllen.

§ 3 Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

Abs. 1 Den Arbeitnehmer in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche ordnungsgemäß einzuarbeiten.

Abs. 2 Den Arbeitnehmer entsprechend der Tätigkeit zu entlohnen.

Bei Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Verrichtung der Tätigkeiten obliegt es dem Arbeitgeber, einen Anteil des Lohns oder den gesamten Lohn einzubehalten.

Abs. 3 Dem Arbeitnehmer ein entsprechendes für die Tätigkeit geeignetes Arbeitsumfeld bereitzustellen.

Abs. 4 Dem Arbeitnehmer regelmäßige Pausen von 15 Minuten innerhalb von 2 Stunden zu gewähren.

§ 4 Kündigung

Abs. 1 Eine Kündigung kann entweder vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber schriftlich eingereicht werden.

Abs. 2 Die Kündigung muss entsprechend der vertraglich vereinbarten Konditionen verfasst werden.

Abs. 3 Zu den Konditionen gehören:

1. Kündigungsfristen
2. Angabe von Gründen
3. Rückgabe bereitgestellter Arbeitsmittel, sofern erhalten
4. Rückgabe von Schlüsseln, Dienstmarken, Dienstwaffen.

Abs. 4 Sollte eine Kündigung nicht gemäß ArbG §4 Abs. 2 verfasst worden sein, steht dem gekündigten Arbeitnehmer eine monetäre Entschädigung in Höhe von einem Tageslohn des ehemaligen Gehalts zu. Der Tageslohn wird auf 6 Stunden hochgerechnet.

Abs. 5 Gegen eine Kündigung aus nicht nachvollziehbaren oder falschen Gründen kann zivilrechtlich geklagt werden und unter Umständen eine Wiedereinstellung erwirkt werden.

§ 5 Suspendierung

Abs. 1 Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer für eine Zeit von maximal einer Woche vom Dienst zu suspendieren, wenn

1. strafrechtliche Ermittlungen gegen den Arbeitnehmer laufen,
2. interne Ermittlungen gegen den Arbeitnehmer laufen.

Abs. 2 Die Zeit der Suspendierung kann bis zur Beendigung laufender Ermittlung gegen den Arbeitnehmer verlängert werden.

Abs. 3 Eine Suspendierung über drei Wochen zieht automatisch eine Kündigung nach sich.

Abs. 4 Während der Suspendierung darf der Arbeitnehmer

1. den Dienst nicht antreten,
2. bereitgestellte Arbeitsmittel nicht nutzen,
3. seine Position in einer Firma oder Behörde nicht missbrauchen (AkG),
4. die Verschwiegenheit über die bei der Arbeit erlangten Informationen nicht brechen (AkG).

§ 6 Helmpflicht

Wer in Bereichen arbeitet wie z.B. einer Baustelle, Steinbruch und ähnlichem, ist verpflichtet einen Helm zu tragen. Das Nichttragen wird bestraft. Arbeitshelme sind im Hutshop selber zu besorgen.

[AkG] ANTIKORRUPTIONSGESETZ

§ 1 Vorteilsannahme (Korruption)

Ein Amtsträger, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

§ 2 Bestechung

Wer einem Amtsträger, einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

§ 3 Vorteilsgewährung

Wenn jemand Drittes, das ihm als Amtsträger anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, ist mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu bestrafen

§ 4 Verletzung des Dienstgeheimnisses

Wer ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart ist mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu bestrafen.

§ 5 Amtsmissbrauch

Ein Amtsmissbrauch liegt dann vor, wenn ein Beamter, welcher durch Missbrauch jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt oder jene Amtsgewalt für sonstige persönliche Interessen nutzt.

§ 6 Veruntreuung von Staatsgeldern

Wer als Beamter einer staatlichen Einrichtung bewegliche Sachen (Wertgegenstände, Geld usw.) sich oder einem Dritten rechtswidrig zu- und aneignet, ist zu bestrafen.

§ 7 Weitergabe von Dienstmaterialien

Wer als Beamter ihm zur Verfügung gestellten oder fremde Dienstmaterialien sich oder einem Dritten rechtswidrig zukommen lässt, ist zu bestrafen.

§ 8 Verschleierung einer Straftat

Abs. 1 Wer als Beamter einer staatlichen Einrichtung absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt bzw. verschleiert, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Haft- und/oder Geldstrafe belangt.

Abs. 2 Wer als Beamter während einer Ermittlung bei einer sichtlichen Straftat keine Akten (Strafakte / Einsatzbericht / Ermittlungsakte) anlegt, ist zu belangen.

[BGB] BÜRGERLICHES GESETZBUCH

§ 1 Eheschließung

Abs. 1 Die Eheschließung wird vor einem Standesbeamten des Department of Justice oder Geistlichen mit staatlicher Genehmigung oder einer staatlich ernannten Person vollzogen.

Abs. 2 Nach der Eheschließung ist eine staatliche Heiratsurkunde mit eventueller Namensänderung (Geburts- und neuer Name) auszustellen.

Abs. 3 Wird eine Person zur Heirat nachweislich gezwungen, ist dies nichtig und wird von der Justiz annulliert.

Abs. 4 Sollte eine Person nach Eheschließung versterben, wird die Ehe nach der Einreichung einer beglaubigten Sterbeurkunde annulliert.

§ 2 Scheidung

Abs. 1 Ein Antrag auf eine Scheidung muss schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Dieser muss von beiden Ehepartnern unterschrieben und bewilligt sein.

Abs. 2 Die Scheidung wird erst rechtskräftig, wenn ein Trennungszeitraum von mindestens zwei Wochen nach Antrag vergangen ist.

Abs. 3 Einer Scheidung wird nicht stattgegeben, wenn

- der Trennungszeitraum nicht eingehalten wird,
- Straftaten dadurch verschleiert werden,
- kein beiderseitiges Einverständnis vorliegt.

Abs. 4 Die Namensänderung nach der Scheidung (Geburtsname) muss im Antrag festgelegt werden.

- Diesem wird nicht stattgegeben, wenn offene Strafverfahren vorliegen.

[ÖR] ÖFFENTLICHES RECHT

§ 1 Hausrecht

Abs. 1 Das Hausrecht umfasst das Recht auf Schutz des eigenen Wohnbereichs und Firmenbereichs und die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer privaten Örtlichkeit gestattet und wem er verwehrt wird sowie die Befugnis, ein Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen (z.B. von der Zahlung eines Eintrittspreises).

Abs. 2 Das Hausrecht schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben und die Einhaltung dieser Zwecke mittels eines Hausverbots durchzusetzen.

Abs. 3 Den Angestellten der jeweiligen staatlichen Einrichtungen ist es gestattet, das Hausrecht auszuüben.

Abs. 4 Dem LSPD / LSMD / US-MS und DOJ wird eingeräumt, Firmengelände entsprechend betreten zu können, im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben

§ 2 Versammlungsrecht

Abs. 1 Jeder Bürger hat das Recht, eine Versammlung einzuberufen. Diese kann privat oder öffentlich sein.

Abs. 2 Wer eine grundsätzlich öffentlich zugängliche Versammlung plant, die mehr als 20 Personen umfasst, muss sich eine Genehmigung beim Department of Justice oder LSPD (ab Captain) einholen.
Das LSMD und das LSPD müssen über eine Veranstaltung informiert werden, um rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können.

§ 3 Beerdigungen / Ableben eines Bürgers / Totenbescheinigung

Abs. 1 Eine Beerdigung kann nur dann Stattfinden wenn eine offizielle Bestätigung über den Tod/Todesbescheinigung durch das Los Santos Medical Department ausgestellt wurde und diese der Justiz vorliegt.
Vermisste Personen können nur durch Hinweise, die ein Mord,- oder Selbsttötungsdelikt erfüllen, für Tot erklärt werden

Abs. 2 Die Ausstellung des Totenscheins / der Totenbescheinigung darf nur an Personen ausgehändigt werden, die dem Verstorbenen nahe standen. (Verwandte 1. Grades, Enge Freunde)

Abs. 3 Der Totenschein / die Todesbescheinigung ist nach Abschluss der Untersuchung dem Department of Justice vorzulegen.

[PolG] POLIZEIGESETZ

§ 1 Unmittelbarer Zwang

a) Wenn die Beamten (LSPD/US-MS) im unmittelbaren Zwang handeln, können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der eigenen Wohnstätte eingeschränkt werden.
b) Für die Durchsetzung des Unmittelbaren Zwang muss der Exekutivbeamte als solcher erkennbar sein. Im Falle von Beamten, welche aufgrund ihres Dienstgrades Zivilkleidung tragen dürfen, genügt das Tragen einer Dienstmarke der jeweiligen Behörde.

§ 2 Dienstwaffen

Dienstwaffen dürfen nur nach internen Bestimmungen zur Erfüllung der Pflichten oder Verteidigung im Notfall genutzt werden.

§ 3 Ausweispflicht

Abs. 1 Eine Person ist Beamten im Dienst ausweispflichtig.

Abs. 2 Beamte sind im Dienst ausweispflichtig

Abs. 3 LSPD/US-MS Beamte in Undercover-Einsätzen dürfen verneinen, dass sie Teil der staatlichen Behörden sind und haben so auch nicht die Pflicht, Privatpersonen ihren Ausweis zu zeigen

§ 4 Präventivhaft

Das LSPD/US-MS kann verdächtige Personen in Präventivhaft nehmen.

Abs. 1 Die Präventivhaft ist eine Sicherungsmaßnahme.

Abs. 2 Sie kann gegen Personen erwirkt werden, die für sich oder andere eine Gefahr darstellen.

Abs. 3 Eine Person kann bis zur Klärung eines Sachverhaltes in Präventivhaft genommen werden.

Abs. 4 Die Präventivhaft darf die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. (Muss im wachen Zustand abgesetzt werden)

Abs. 5 Dem Häftling steht die Grundversorgung von Lebensmitteln zu.

Abs. 6 Sollte eine Person ohne die oben genannten Gründe in Präventivhaft genommen werden, ist dieser gestattet, gerichtlich Schadensersatz einzufordern.

§ 5 Miranda-Warnung

„Sie haben das Recht zu schweigen. Alles was Sie sagen kann und wird vor Gericht gegen Sie verwendet werden. Sie haben das Recht auf einen Anwalt, sollten Sie sich keinen leisten können wird Ihnen einer vom Staat gestellt. Sollte kein Anwalt erreichbar sein, müssen Sie sich selbst verteidigen. Haben Sie ihre Rechte verstanden?“

§ 6 Vermummung

Wenn die offizielle Dienstkleidung eine Vermummung vorsieht, sind die Beamten davon ausgenommen.

§ 7 Durchsuchung

Abs. 1 Dem LSPD/US-MS ist bei Anfangsverdacht erlaubt, Personen zu kontrollieren. Eine Durchsuchung der Person darf nur bei dringendem Tatverdacht erfolgen, oder mit Zustimmung des Verdächtigen.

Abs. 2 Dem LSPD/US-MS ist es ohne einen richterlichen Beschluss strengstens untersagt, private Gebäude und/oder Räumlichkeiten zu durchsuchen.

Abs. 3 Als private Gebäude und/oder Räumlichkeiten zählen private Firmen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Häuser, als privat ausgeschriebene oder durch Beschluss als privat gekennzeichnete Grundstücke.

Abs. 4 Ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung privater Gebäude und/oder Räumlichkeiten kann nach einer strengen Investigation des Sachverhaltes beim Department of Justice beantragt werden durch das LSPD ab Rang Captain.

Abs. 5 Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Es ist eine Erläuterung des Sachverhaltes und der Stand der Ermittlungen notwendig.

Abs. 6 Ein Beschluss für die Durchsuchung privater Gebäude und/oder Räumlichkeiten bedarf der Befürwortung eines Richters ggf. eines Bevollmächtigten des DOJ.

Abs. 7 Ein Fahrzeug, welches nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer Straftat steht, darf vom LSPD/US-MS nur durchsucht werden, wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt oder Gefahr in Verzug besteht.

Abs. 8 Gefahr in Verzug ist gegeben, wenn ein zuständiger Richter nicht erreichbar ist, und nur sofortiges Eingreifen eine drohende Gefahr oder ein Schaden abgewendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn in der Zeit von der richterlichen Unterrichtung bis zu deren Entscheidung mit einer

1. Flucht,
2. einem Verlust von Beweismitteln oder
3. einem Schaden an einem Rechtsgut zu rechnen ist.

Abs. 9 Sollte das LSPD/US-MS einen dringenden Verdacht hinsichtlich einer Straftat besitzen, darf ein Auto vor Ort durch diese durchsucht werden.
Eine willkürliche Durchsuchung führt zum Beweisverwertungsverbot.

Abs.10 Das LSPD/US-MS darf Checkpoint Kontrollen durchführen. Während dieser dürfen alle Fahrzeuge und Personen durchsucht werden.

Abs.11 Fahrzeuge dürfen ohne einen Durchsuchungsbefehl oder die Erlaubnis des Fahrzeugführers/des Fahrzeughalters nicht betreten werden.

MEDIZINISCHE GRUNDVERORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Abs. 1 Als Mediziner gilt, wer mindestens eine dementsprechende Ausbildung abgeschlossen hat.

Abs. 2 Jeder Mediziner hat die Pflicht dazu, jeden Patienten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln.

Abs. 3 Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, alle Menschen gleich zu behandeln, unabhängig seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen.

Abs. 4 Medizinisches Personal darf im Rahmen von Einsätzen Grundstücke und Wohnräume betreten sowie Türen, Fenster oder Fahrzeuge aufbrechen, sofern es der Rettung und Bergung von verletzten oder erkrankten Personen dient.

Abs. 5 Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, den Patienten aufzuklären, was für medizinisch-invasive Maßnahmen getroffen werden.

- Sofern ein Patient der Behandlung nicht mündlich widerspricht, wird ein mündlicher Behandlungsvertrag geschlossen, was dem Mediziner das Durchführen notwendiger medizinisch-invasiver Maßnahmen unter Beachtung der Behandlungsgrundsätze erlaubt.
- Eine Ausnahme stellen bewusstlose und lebensbedrohlich erkrankte Patienten dar, welche nach dem Grundsatz der mutmaßlichen Einwilligung ohne vorherige Aufklärung behandelt werden dürfen.

Abs. 6 Verstöße gegen die Grundsätze werden als schwere Straftat geahndet.

§ 2 Schweigepflicht

Abs. 1 Jeder Mediziner unterliegt der medizinischen Schweigepflicht. Unter die Schweigepflicht fallen:

- Der Umstand, dass der Betroffene überhaupt bei dem Mediziner in Behandlung war oder ist,
- Der Name des Patienten,
- Alle Krankendaten, die zur Patientenakte gehören,

- Alle Gedanken, Meinungen, familiären, beruflichen und finanziellen Verhältnisse, die der Patient dem Mediziner anvertraut hat,
- Sogenannte Drittgeheimnisse,
- Beobachtungen des Mediziners im Rahmen der Behandlung

Abs. 2 Die medizinische Schweigepflicht kann mit Zustimmung des Patienten aufgehoben werden.

- In Form einer Anforderung zwecks Ermittlungen an Medical Department, wie etwa Drogenschnelltest und/oder Blutproben, welche durch das LSPD angefordert werden, bedürfen keinen richterlichen Beschluss zur Einsicht eines Testergebnisses. Sofern ein kürzlich angefertigtes Ermittlungsverfahren besteht, sind diese Ergebnisse dem LSPD umgehend mitzuteilen.
- Es dürfen ausschließlich Ergebnisse von Blutproben/Drogenschnelltests weitergegeben werden, sofern diese für das zusammenhängende Ermittlungsverfahren von Relevanz sind.
- Sonstige Anforderungen an das Medical Department außerhalb polizeilicher Ermittlungsverfahren von Drogendelikten bedürfen weiterhin einen richterlichen Beschluss.

Abs. 3 Durch einen richterlichen Beschluss kann ein Mediziner der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Abs. 4 Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 3 Behandlungen

Abs. 1 Die Behandlungsräume sind für die Beamten des LSMD immer zugänglich.

Abs. 2 Zur Wahrung des Datenschutzes sind Begleitpersonen in den Behandlungsräumen nur in Ausnahmesituationen zulässig.

Abs. 3 In Gefahrensituationen kann dem LSPD der Zugang durch die Direktion oder dem ranghöchsten Beamten gewährt werden.

Abs. 4 Dem behandelnden Personal im Krankenhaus ist stets Folge zu leisten.

Abs. 5 Dem Einsatzleiter bei Außeneinsätzen ist im Rahmen der Rettung von Menschenleben und der Gefahrenprävention stets Folge zu leisten.

Abs. 6 Zuwiderhandlungen gegen Absatz 4. und 5. können als Behinderung von Rettungskräften strafrechtlich verfolgt werden.

Abs. 7 Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

- Medizinische Behandlungen müssen trotz Hausverbot durchgeführt werden

§ 4 Ärzte

Abs. 1 Als Arzt gilt, wer ein Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen und die Approbation im Staate San Andreas verliehen bekommen hat.

Abs. 2 Wer nach Abschluss des Studiums eine Dissertation verfasst und eingereicht hat, kann den Titel “Dr. med.” verliehen bekommen.

Abs. 3 Die Durchführung von Studiengängen der Humanmedizin, das Verleihen und Entziehen von Approbationen sowie das Bewerten und Bearbeiten von Dissertationen ist medizinischen Professoren vorbehalten.

Abs. 4 Ärztliche Befunde, Diagnosen und Gutachten sind grundsätzlich unanfechtbar. Eine Ausnahme besteht bei Verdacht auf grobe Fahrlässigkeit.

Abs. 5 Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen medizinischen Fehlentscheidungen eines Arztes wird die Approbation entzogen.

Abs. 6 Jeder Arzt untersteht dem hippokratischen Eid.

Abs. 7 Bei Straftaten, die in Widerspruch mit dem hippokratischen Eid stehen oder die Zweifel an der Handlungskompetenz des Arztes hervorrufen, kann die Approbation entzogen werden.

§ 5 Medikamente

Abs. 1 Jeder Mediziner darf bei einem medizinischen Anliegen Medikamente verordnen.

Abs. 2 Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, dürfen ausschließlich von Ärzten verordnet werden.

Abs. 3 Der illegale Handel und der illegale Anbau von Betäubungsmitteln und deren Zubereitungen ist auch für Mediziner strafbar.

Abs. 4 Ärzte dürfen bei einem medizinischen Anliegen ein Rezept sowie eine Besitzerlaubnis für Betäubungsmittel ausstellen.
Die Dokumente müssen jederzeit vom Patienten bei sich geführt werden und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Abs. 5 Eine medikamentöse Behandlung kann zur Fahruntüchtigkeit führen. Mediziner sind dazu angewiesen, diese Information den Patienten mitzuteilen.

Abs. 6 Eine willkürliche Ausstellung bzw. Verordnung von Medikamenten wird strafrechtlich geahndet.

§ 6 Einschränkungen der persönlichen Freiheit

Abs. 1 Wenn davon auszugehen ist, dass ein Patient bei Entlassung eine Gefahr für sich oder andere darstellt, dürfen Mediziner einen Patienten bis zu 30 Minuten festhalten.

Abs. 2 Ein Arzt ist dazu befugt, einen Patienten zu sedieren und zu fixieren, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient sich oder anderen Schaden zufügt, wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden. Diese Maßnahmen sind zeitlich auf maximal 2 Stunden begrenzt.

Abs. 3 Sollte die Zeitspanne nicht ausreichen, kann mit Angabe von Gründen ein Antrag auf persönliche Sicherheitsverwahrung beim Department of Justice eingereicht werden.

- Die Sicherheitsverwahrung muss unter enger, ärztlicher Kontrolle stattfinden.
- Die Sicherheitsverwahrung kann, je nach Gefährdung, entweder in einem Krankenhaus unter Fixierung oder in einer Gefängniszelle durchgeführt werden.
- Ziel der Sicherheitsverwahrung muss die Behandlung und der Schutz des Patienten sein, nicht jedoch das Einsperren des Patienten.

Abs. 4 Eine Vollnarkose darf nur nach vorheriger Aufklärung gemäß §1 Abs. 5 erfolgen. Ausnahmen gemäß §1 Abs 5.2 sind ebenfalls zulässig.

Abs. 5 Wenn ein Patient, entgegen ärztlichem Rates, das Krankenhaus vorzeitig verlassen möchte, muss er mündlich über die möglichen Folgen aufgeklärt werden. Sofern der Patient als zurechnungsfähig eingeschätzt wird, muss er danach auf eigene Gefahr entlassen werden. Wird der Patient als nicht zurechnungsfähig eingeschätzt, greift §5 Abs. 1

Abs. 6 Zuwiderhandlungen werden als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit geahndet.

Stand: 02.12.2021

Änderungen bzw. neu hinzugefügte Gesetze

- StPO C. § 10 - Einstellung - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- StPO C. § 9 Abs. 5 - Deal - außergerichtliche Einigung
- StPO D. § 1 Abs. 1 - Zeiterhöhung - Terminvergabe von 3 auf 5 Tage / Verhandlung von 5 auf 7 Tage
- WaffG § 1 / Abs.5 - Waffen dürfen in der Öffentlichkeit nicht sichtbar getragen werden.